



Sitzung vom

29. Oktober 2024

Mitgeteilt den

30. Oktober 2024

Protokoll Nr.

854/2024

CEL Buseno SA

Projekt "Impianto di Buseno"

Konzessions- und Projektgenehmigung

I. Sachverhalt

1. Projekt

Die **CEL Buseno SA (CELB)** beabsichtigt, die Wasserkraft der Calancasca auf dem Gemeindegebiet von Buseno im Calancatal zur Stromerzeugung zu nutzen. An der CELB sind die GrHydro SA (70 Prozent des Aktienkapitals), die Senco Holding SA (20 Prozent) sowie die Gemeinde Buseno (10 Prozent) beteiligt. Für das geplante Kraftwerk Buseno sind eine Ausbauwassermenge von 4,5 m³/s, eine installierte Leistung von 2,34 Megawatt (MW) sowie – je nach Ausbauszenario – eine jährliche Produktion zwischen 7,33 und 9,03 Gigawattstunden (GWh) geplant. Das Projekt umfasst ein einfaches Mitteldruck-Laufkraftwerk mit einer Durchströmturbine. Es wird mit Investitionskosten von ca. 13,5 Mio. Franken gerechnet.

Mit Beschluss vom 12. Dezember 2007 verlieh die Gemeindeversammlung Buseno der CELB die Konzession zur Nutzung der Calancasca zwischen Kote 758 m ü.M. und Kote 692 m ü.M.

2. **Konzessions- und Projektgenehmigungsgesuch/Öffentliche Auflage**

Mit Eingabe vom 28. Dezember 2011 an die Regierung beantragte die CELB das Konzessions- und Bauprojekt "Impianto di Buseno" zu genehmigen (**Konzessions- und Projektgenehmigungsgesuch**).

Die öffentliche Auflage des Konzessions- und Projektgenehmigungsgesuchs erfolgte in der Zeit vom 23. Januar 2012 bis zum 21. Februar 2012 in der Gemeinde Buseno sowie beim Amt für Energie und Verkehr (**AEV**), was im Kantonsamtsblatt vom 19. Januar 2012 und in der Gemeinde Buseno in ortsüblicher Weise publiziert worden ist.

3. **Erste Konzessions- und Projektgenehmigung/Beschwerden**

Mit Beschluss vom 6. September 2016 (Prot. Nr. 780/2016) erteilte die Regierung die Konzessions- und Projektgenehmigung für das Projekt "Impianto di Buseno" (Erster Konzessions- und Projektgenehmigungsbeschluss). Dagegen erhoben die Stiftung WWF Schweiz (**WWF**) und der Verein Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz (**Pro Natura**) Beschwerde bis ans Bundesgericht.

4. **Rückweisungsurteile/Projektergänzungen**

Das Bundesgericht hatte mit Urteil 1C_4/2018 vom 31. Januar 2019 die Beschwerde der zuvor genannten Umweltverbände teilweise gutgeheissen. Es hob den am 25. Oktober 2017 erlassenen Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden auf und wies die Sache zum Neuentscheid im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurück. Mit Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden U 19 24 vom 19. März 2019 wurde das Konzessions- und Projektgenehmigungsvorhaben zur Klärung der vom Bundesgericht für unzureichend abgeklärten Sachverhaltselemente an die Regierung zurückgewiesen.

Daraufhin wurde die CELB seitens des Kantons aufgefordert, im Sinne der Erwägungen des Bundesgerichts die erforderlichen Unterlagen zu erstellen und zur Genehmigung einzureichen. Am 2. Juli 2019 reichte die CELB das Dossier

"Revisione dei piani e analisi tecniche richieste dal Tribunale federale con sentenza 31 gennaio 2019" ein, welches Projektergänzungen enthält und ersucht um erneute Konzessions- und Projektgenehmigung.

5. Öffentliche Auflage/Einsprachen

Die Unterlagen zur Projektergänzung sind vom 5. August 2019 bis 3. September 2019 in der betroffenen Gemeinde Buseno sowie beim AEV öffentlich aufgelegt worden. Diese Auflage wurde im Kantonsamtsblatt vom 5. August 2019 und in der Gemeinde Buseno in ortsüblicher Weise publiziert.

Am 3. September 2019 erhoben der WWF, Pro Natura und der Schweizerische Fischerei-Verband (**SFV**) Einsprache mit folgenden Rechtsbegehren:

1. *Die öffentliche Auflage sei zu wiederholen.*
2. *Bei der erneuten öffentlichen Auflage sei das Projekt als Ganzes (mit allen wesentlichen Projektbestandteilen) neu aufzulegen.*
3. *Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten des Kantons Graubünden, der Gemeinde Buseno und der CEL Buseno SA*

Im Kernpunkt bemängeln die Einsprecher, dass bei der erneuten öffentlichen Auflage nicht nur die Projektergänzungen, sondern das Projekt als Ganzes nochmals hätte öffentlich aufgelegt werden müssen (gesamte Projektunterlagen). Laut Bundesgericht müsse die Regierung gestützt auf die Projektergänzungen eine Gesamtinteressenabwägung vornehmen. Entsprechend seien auch die gesamten Projektunterlagen öffentlich aufzulegen.

6. Vernehmlassung bei den Verfahrensbeteiligten/Weitere Projektergänzungen

- 6.1 Bereits am 3. Juli 2019, d.h. vorgängig zur öffentlichen Auflage (siehe oben Ziff. I./5.) unterbreitete das verfahrensleitende AEV die Akten zu den Projektergänzungen den Verfahrensbeteiligten, d.h. dem WWF und Pro Natura, verbunden mit der Möglichkeit zur Stellungnahme.
- 6.2 In der Stellungnahme vom 16. September 2019 beantragten WWF, Pro Natura und SFV die kostenfällige Abweisung des Konzessions- und Projektgenehmigungsgesuchs. Im Wesentlichen wenden die Umweltorganisationen (**UO**) ein,

es sei bezüglich der Versickerungsfrage unzureichend, nur Messungen bei Mittelwasserabfluss vorzunehmen, sondern solche seien zwingend auch bei Niedrigwasserabfluss durchzuführen. Die Unterlagen betreffend Fische, Makrozoobenthos und Lebensräume, betreffend die für die freie Fischwanderung erforderliche Wassertiefe sowie betreffend die Interessen für und gegen die Wasserentnahme seien ungenügend. Wegen diesen Informationsdefiziten sei auch nicht beurteilbar, ob die aufgezeigte Restwassermenge ausreichend sei. Die Auffassung, wonach bei der Wasserfassung kein Coanda-Rechen in Frage kommen könne, sei sachlich nicht nachvollziehbar. Auch sei die freie Fischwanderung nicht gewährleistet und der Geschiebetrieb unterhalb des Spülschützes gefährdet. Bezüglich Geschiebehaushalt und Hochwasser fordere der Kanton, dass 1 bis 2 Hochwasser pro Jahr vollständig durchgeleitet werden. Die in den Unterlagen angegebenen Monatsmittel würden aber nicht zu diesem Abflussregime passen. Es werde davon ausgegangen, dass das Geschiebe regelmässig durch die Sperre geleitet werde und kein Geschiebe entnommen werden müsse. Nach Ansicht der UO werde dies aber nur bei einem erhöhten Abflussregime gewährleistet. Es sei jedenfalls zentral, dass kein Material unterhalb der Schwelle liegen bleibe und den Kolk auffülle. Die vorgenommene Ersatzberechnung entspreche zudem nicht der aktuellen Berechnungsweise der Regierung, sei in Teilen unvollständig und habe zudem auf dem neuen Restwasserszenario zu erfolgen. Weiter seien die geplanten Ersatzmassnahmen unzweckmässig und unzureichend. Den Projektunterlagen seien auch keine Angaben zu den Auswirkungen des Zentralengebäudes und des Rückgabekanal auf das Grundwasser zu entnehmen. Das Projekt liege in einem regionalen Landschaftsschutzgebiet und zudem sei im Calancatal ein Naturpark geplant, ohne dass den Projektunterlagen Angaben zur Landschaftsverträglichkeit zu entnehmen seien. Es fehlten auch Angaben, ob vom Projekt Quellbereich oder Quellbäche betroffen sind und ob gefährdete Lebensraumtypen wiederhergestellt werden können, bevor nur Ersatz geleistet werde. Schliesslich sei die Laufzeit der Konzession auf 40 Jahre zu begrenzen.

- 6.3 Am 23. Dezember 2019 nahmen die CELB und die Gemeinde Buseno Stellung und beantragten, die Einsprache der UO vom 3. September 2019 sowie

den Antrag in deren Vernehmlassung vom 16. September 2019 kostenfällig abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden könne. Vorweg stelle sich die Frage, ob der SFV, der nicht Partei des bisherigen Verfahrens war, zur Einsprache und zur Vernehmlassung überhaupt legitimiert sei. Die Abflussmessungen seien mit den Daten der kantonalen Fachstellen abgeglichen und ergänzt worden. Diese Daten seien vom Bundesgericht abschliessend für ausreichend erachtet worden, um die Restwassermengen sowie die weiteren gewässerbezogenen Auflagen zu definieren. Diese Feststellungen des Bundesgerichts seien für die Vorinstanzen, welche über die noch offenen Fragen Beschluss zu fassen haben, bindend. Dasselbe gelte auch für die Auflagen betreffend Fische, Makrozoobenthos und Lebensräume, betreffend die für die freie Fischwanderung erforderliche Wassertiefe, betreffend die Interessen für und gegen die Wasserentnahme sowie für die Festlegung der Restwassermenge. Bezüglich Spülungen und Geschiebehaushalt stelle das Amt für Natur und Umwelt (**ANU**) in dessen Vernehmlassung vom 14. November 2019 Anträge (Ergänzung Spülreglement bis zur Kollaudation; Spülreglement unterliegt 5-jähriger Versuchsphase bevor es definitiv bewilligt werde), die von der CELB akzeptiert würden und in den eingereichten Projektergänzungen bereits enthalten seien. Bezüglich der Ersatzberechnung erhebe das ANU keinerlei Einwände, weshalb sich die CELB auf die Angemessenheit der Berechnung verlassen könne. Die Ersatzmassnahmen würden den Anforderungen von Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) entsprechen. Auch hinsichtlich Grundwasser entspreche das Projekt geltendem Recht. Weiter habe das Bundesgericht festgehalten, dass ein Kleinwasserkraftwerk auch in einer Schutzzone erstellt werden könne. Vorliegend verhalte es sich aber so, dass das geplante Werk gar nicht in einer Schutzzone erstellt werde und auch keine solche berühre. Dass im Calancatal ein Naturpark geplant sei, könne keine zusätzlichen Auflagen nach sich ziehen. Schliesslich sei die Konzession von der Gemeinde Buseno für 40 Jahre erteilt worden, womit sich diesbezüglich gar keine Frage ergäben. Gleichzeitig mit ihrer Stellungnahme, d.h. am 23. Dezember 2019 reichte die CELB aktualisierte bzw. angepasste Unterlagen zum Fassungsbauwerk sowie zur Zentralengestaltung ein. Bezüglich Wasserfassung reichte die CELB – gleichentags,

jedoch mit separater Eingabe – ein überarbeitetes Projekt ein, welches in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für Jagd- und Fischerei (**AJF**) erstellt worden sei und dessen Forderungen entspreche. Diese Projektüberarbeitung enthalte die technisch zweckmässigste Lösung für die Fischwanderung, welche an 340 Tagen im Jahr die Funktionalität gewährleiste.

- 6.4 WWF, Pro Natura und SFV hielten in ihrer Replik vom 6. März 2020 fest, dass sie mit den Projektanpassungen hinsichtlich Fischauf- und abstieg bzw. Fischschutz und mit der Beurteilung des AJF einiggehen. Im Übrigen hielten sie an ihren Kritikpunkten gemäss Einsprache und Vernehmlassung aber fest. Namentlich würden die Auflagen des ANU bezüglich Hochwasser, Spülungen und Geschiebehalt den bundesgerichtlichen Vorgaben widersprechen. Zudem sei gemäss ANU die technische und rechtliche Machbarkeit von Ersatzmassnahmen noch immer nicht nachgewiesen, weshalb das Projekt auch unter diesem Gesichtspunkt nicht genehmigungsfähig sei.
- 6.5 Die CELB und die Gemeinde Buseno beantragten in ihrer Duplik vom 14. Mai 2020 die kostenfällige Abweisung der erhobenen Anträge, eventualiter seien diese für ungültig zu erklären. Die UO hätten ihre Legitimation nicht rechtsgenügend nachgewiesen, weshalb auf deren Eingaben nicht einzutreten sei. Falls dennoch eingetreten werde, sei vorweg festzuhalten, dass das rechtliche Gehör in ausreichender Weise gewährt worden sei. Das Bundesgericht habe sich bezüglich Restwasserberechnung und -menge klar und definitiv geäußert. Darauf sei nicht zurückzukommen. Mit den eingereichten Projektergänzungen seien nunmehr sämtliche Grundlagen auf dem Tisch, die eine Gesamtbeurteilung sowie eine Gesamtinteressenabwägung zulassen würden. Die Aspekte betreffend Hochwasser, Spülungen und Geschiebehalt seien in den Projektergänzungen vertieft worden. Die UO würden lediglich in pauschaler Weise Konkretisierungen verlangen, ohne jedoch darzulegen, welcher Art diese sein sollten. Zudem habe ein Kleinwasserkraftwerk auf diese Aspekte ohnehin limitierte Auswirkungen. Auch die Ersatzmassnahmen seien hinreichend konkretisiert und angepasst worden. Die Forderungen der UO seien unrealistisch und nicht realisierbar. Der geforderte Abbau der Uferverbauungen auf der linken Flussseite würde die Beseitigung eines Dammes von

3 bis 4 Metern Höhe auf einer Länge von über 100 Metern bedingen und dies, ohne dass heute eine Zufahrt dorthin bestehe. Eine solche Ersatzmassnahme wäre im Vergleich zur Kompensationspflicht zudem auch unverhältnismässig und in dieser Phase auch nicht konkretisierbar. Um keine ewigen Diskussionen zu den Ersatzmassnahmen zu provozieren, hätten die CELB und die Gemeinde Buseno Gespräche mit der Gemeinde Rossa aufgenommen, um allenfalls einen weiteren Alternativvorschlag zu unterbreiten. Wenn dies gelinge, ständen zwei Alternativen zur Auswahl und die Regierung könne dann entscheiden, welche zweckmässiger sei. Entsprechende Vorschläge würden nachgereicht.

- 6.6 Wie in der Duplik angekündigt, unterbreitete die CELB am 11. August 2020 die geplanten Ersatzmassnahmen. Es handelt sich um zwei Ersatzmassnahmen, die gemäss ausdrücklicher Bestätigung der CELB zur gemeinsamen Prüfung und Umsetzung unterbreitet werden. Die eine Ersatzmassnahme sieht eine linksufrige Flussaufweitung um rund 9 Meter an der Calancasca im Gebiet "Aug Da Ross" auf Gemeindegebiet Augio vor. Die Kosten für diese Planung und Umsetzung dieser Massnahme belaufen sich gemäss Kostenvoranschlag auf insgesamt rund 170 000 Franken. Die zweite Ersatzmassnahme besteht aus einem Rückbau des Blockwuhrs am rechten Ufer der Calancasca im Bereich der Fraktion Sta. Domenica der Gemeinde Rossa sowie der möglichst natürlichen Verteilung der Steinblöcke im Fluss. Gemäss Kostenvoranschlag belaufen sich die Gesamtkosten dieser Ersatzmassnahme auf rund 15 500 Franken.
- 6.7 Im Zuge der Vernehmlassungen und laufenden Abklärungen bei den kantonalen Fachstellen reichte die CELB, zusätzlich zum vorstehend unter Ziff. I./4. erwähnten "Technischen Bericht" noch folgende Projektergänzungen ein:
- Progetto definitivo, Libera migrazione ittica von November 2019 (Nr. 100066000), erstellt von IM Maggia Engineering SA, Locarno;
 - Bericht zu den Ersatzmassnahmen ("Misura di compenso lungo il fiume Calancasca") von Juli 2020;
 - Plan 1:100 betreffend "Progetto definitivo Centrale – Facciate", von September 2020;

- Technischer Bericht Vorprojekt, Aufwertung Aue Spülügh, Augio (Eichenberger Revital SA) vom 16. Dezember 2022.

- 6.8 Nachdem allen zuständigen Fachstellen von Bund und Kanton auf Grundlage sämtlicher Projektunterlagen (seit 2011) eine abschliessende Beurteilung des Projekts ermöglicht worden war (vgl. unten Ziff. I./7.), wurde der CELB, der Gemeinde Buseno und den UO mit Brief vom 18. September 2023 nochmals die Einsichtnahme in sämtliche Projektunterlagen (seit 2011) sowie die Gelegenheit zu einer abschliessenden Stellungnahme bis 19. Oktober 2023 gewährt.
- 6.9 Mit abschliessender Stellungnahme vom 20. November 2023 verzichteten die UO auf eine Ergänzung ihrer Einsprache, hielten aber daran fest. Sie ersuchten jedoch darum, dass ihnen mit Blick auf die Ersatzmassnahmen zu gegebener Zeit die entsprechenden Detailprojekte zugestellt werden und ihnen das rechtliche Gehör gewährt werde, inklusive Möglichkeit zur Ergreifung eines Rechtsmittels. Ebenso ersuchten sie, dass ihnen zu gegebener Zeit die Abnahmeprotokolle und Schlussberichte zugestellt werden.
- 6.10 Die CELB und die Gemeinde Buseno verzichteten auf eine weitere Stellungnahme.

7. Vernehmlassung bei den Fachstellen

Den zuständigen Fachstellen von Bund und Kanton waren die laufend ergänzten Projektunterlagen wiederholt zur Vernehmlassung unterbreitet worden. Am 17. August 2020 wurden die Fachstellen aufgefordert, nochmals eine Gesamtbeurteilung des Projekts auf Grundlage aller aktuellen Projektunterlagen (ursprüngliches Projekt sowie alle zwischenzeitlich erfolgten Projektergänzungen) abzugeben. Insgesamt sind somit folgende Stellungnahmen der Fachstellen eingegangen:

- Amt für Gemeinden (**AFG**), 13. Januar 2012;
- Amt für Raumentwicklung (**ARE**): 16. Januar 2012, 8. Mai 2013, 12. Juli 2019, 6. August 2019 und 24. September 2020;

- Amt für Jagd und Fischerei (**AJF**): 10. April 2012, 26. Juni 2013, 10. April 2014, 14. August 2019, 25. September 2020 und 26. Januar 2023;
- Amt für Wald und Naturgefahren (**AWN**): 10. April 2012, 26. Juni 2013, 10. April 2014, 14. August 2019 und 25. September 2020;
- Gebäudeversicherung Graubünden (**GVG**): 15. Januar 2014, 31. Juli 2019 und 25. September 2020;
- Tiefbauamt (**TBA**): 2. Februar 2012, 16. Mai 2013, 30. August 2019 und 27. November 2023;
- Amt für Energie und Verkehr (**AEV**): 3. März 2014, 23. Juli 2014 und 31. Oktober 2019;
- Amt für Natur und Umwelt (**ANU**): 20. August 2013; Stellungnahme vom 24. Juni 2014 zur Einsprache der CELB zum Beurteilungsbericht des ANU; Stellungnahme vom 24. Juni 2014 zu den Einsprachen; Stellungnahme zur Berechnung des Q₃₄₇ vom 30. Oktober 2015, 14. November 2019, 2. November 2020, 17. Februar 2023 und 4. Dezember 2023.
- Bundesamt für Energie (**BFE**): 20. April 2012;
- Bundesamt für Umwelt (**BAFU**): 8. Februar 2012, 27. Mai 2014 und 7. September 2023.

Laut den eingegangenen Stellungnahmen sind die eingereichten Grundlagen vollständig und ermöglichen den Fachstellen eine fundierte Beurteilung der Projektauswirkungen. Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das Projekt. Hingegen werden verschiedene Anträge gestellt, die Konzessions- und Projektgenehmigung mit Bedingungen und Auflagen zu erteilen, worauf in den Erwägungen (nachstehend Ziff. II.) näher einzugehen ist.

Auf eine zusätzliche Einladung der **Standortgemeinde Buseno** wurde verzichtet, weil diese bereits als Verfahrensbeteiligte mehrfach und umfassend Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten und genutzt hatte.

Auf den Inhalt des Konzessions- und Projektgenehmigungsgesuchs, der Projektergänzungen, der Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten sowie der Vernehmlassungen der Fachstellen wird – soweit erforderlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II. Erwägungen

1. Einleitung

- 1.1 Die Regierung erteilte dem Projekt "Impianto di Buseno" mit Beschluss vom 6. September 2016 (Prot. Nr. 780/2016) die Konzessions- und Projektgenehmigung. Dagegen beschritten der WWF und Pro Natura den Rechtswittelweg bis ans Bundesgericht. Dieses hatte die Beschwerde mit Urteil 1C_4/2018 vom 31. Januar 2019, soweit sie zulässig ist, teilweise gutgeheissen, das Urteil des Verwaltungsgerichts aufgehoben und die Sache im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.
- 1.2 Das Urteil des Bundesgerichts entspricht weder einem Endentscheid i.S.v. Art. 90 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) noch einem Teilentscheid i.S.v. Art. 91 BGG. Es handelt sich vielmehr um einen Rückweisungsentscheid, der den Zwischenentscheiden i.S.v. von Art. 93 BGG zuzuordnen ist. Diese schliessen das Verfahren nicht ab, sondern stellen einen Schritt auf dem Weg zum verfahrensabschliessenden Endentscheid dar (Urteil des Bundesgerichts 2C_503/2018 vom 12. Juni 2018; BGE 135 III 329 E. 1.3; 134 II 124 E. 1.3; 134 III 136 E. 1.2; 133 V 477 E. 4; SPÜHLER KARL/ AEMISEGGER HEINZ, Bundesgerichtsgesetz, Praxiskommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, Vorbemerkungen zu den Art. 90–94 N 8 sowie Art. 93 N 6 ff. mit Hinweisen; VON WERDT NICOLAS, in: Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl., Bern 2015, Art. 93 N 6). Dasselbe gilt für das Rückweisungsurteil des Verwaltungsgerichtes U 19 24 vom 19. März 2019. Dieses nimmt in E. 3 explizit auf Art. 56 Abs. 3 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) Bezug und legt fest, über welche Projektteile die Regierung nochmals zu entscheiden hat, nämlich (E. 2):
- le caratteristiche dell'opera di captazione dell'acqua e quella della centralina idroelettrica,
 - le concrete misure di rispinto o di sostituzione,
 - le modalità die gestione delle piene e degli spurghi,
 - le misure volte garantire il bilancio in materiale detritico del corso d'acqua,

- l'elaborazione di un concetto per lo smaltimento del materiale scavo e dei rifiuti edili prodotti

- 1.3 Weil Rückweisungsentscheide als Zwischenentscheide keine formelle Rechtskraft entfalten, ist das Konzessions- und Projektgenehmigungsverfahren nach wie vor pendent. Dieses ist im Sinne der gerichtlichen Anordnungen fortzusetzen, d.h. es ist der Sachverhalt bezüglich der erwähnten Projektteile zu vervollständigen, zu prüfen, eine Gesamtinteressenabwägung vorzunehmen und gestützt darauf zu entscheiden. Negativ abgegrenzt bedeutet dies, dass kein neues Verfahren zu initiieren ist. Denn hätte das Bundesgericht dies gewollt, hätte es die Beschwerde im Sinne eines Endentscheids formell-rechtskräftig aufgehoben, verbunden mit der Konsequenz, dass mit dem Konzessions- und Projektgenehmigungsverfahren wieder ganz von vorne hätte begonnen werden müssen. Dies hatte das Bundesgericht aber eben gerade nicht getan. Vielmehr wurde im Hinblick auf das weitere Verfahren und den erneut zu fällenden Entscheid aus Gründen der Verfahrensökonomie auch die Restwasserfrage geklärt.
- 1.4 Bei einem bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheid haben die mit der neuen Entscheidung befassten kantonalen Instanzen ihrem Urteil die rechtliche Beurteilung, mit der die Rückweisung begründet wird, zugrunde zu legen. Jene bindet auch das Bundesgericht, falls ihm die Sache erneut unterbreitet wird. Wegen dieser Bindungswirkung ist es den erneut mit der Sache befassten Instanzen wie auch den Parteien – abgesehen von allenfalls zulässigen Noven – verwehrt, der Überprüfung einen anderen als den bisherigen Sachverhalt zugrunde zu legen oder die Sache unter rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, die im Rückweisungsentscheid ausdrücklich abgelehnt oder überhaupt nicht in Erwägung gezogen worden sind. Die neue Entscheidung der kantonalen Instanz ist somit auf diejenige Thematik beschränkt, die sich aus den bundesgerichtlichen Erwägungen als Gegenstand der neuen Beurteilung ergibt. Das Verfahren wird nur insoweit neu in Gang gesetzt, als dies notwendig ist, um den verbindlichen Erwägungen des Bundesgerichts Rechnung zu tragen (BGE 135 III 334 E. 2; Urteil des Bundesgerichts 6B_296/2014 vom

20. Oktober 2014 E. 1.2.2, je mit Hinweisen). Vorliegend enthalten die Erwägungen des Bundesgerichts zusammengefasst folgende verbindlichen Vorgaben (Urteil 1C_4/2018 vom 31. Januar 2019):

- a) Laut Art. 58 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (BWRG; BR 810.100) können die Konzessions- und Projektgenehmigung in einer einzigen Stufe vereinigt werden (E. 4.5). Im konkreten Fall sei das Projekt klar abgesteckt und weise keine derartige Komplexität auf, dass eine Aufteilung des Verfahrens notwendig werde (E. 4.5.1 erster Satz);
- b) Dies bedinge jedoch zwingend, dass die hauptsächlichen und wichtigsten Aspekte der Anlage nicht auf eine nachfolgende Detailplanung verschoben werden können, ansonsten die materielle und formelle Koordination der Entscheide vereitelt werde (E. 4.5);
- c) Das Fassungsbauwerk bilde integrierender Bestandteil der Anlage und stelle ein wichtiges Element derselben dar. Zudem liege es vorliegend in einer Landschaftsschutzzone von regionaler Bedeutung und habe Auswirkungen im Hinblick auf die Beurteilung der landschaftlichen Eingliederung. Unter diesen Umständen stelle es keinen Detailspekt dar, der auf eine Detailplanung verschoben werden könne (E. 4.5.1);
- d) Dieselbe Schlussfolgerung gelte auch für das Zentralengebäude, welches auch einen wesentlichen Bestandteil der Anlage bilde. Die von der Regierung auferlegten Auflagen (Versenkung im Boden oder Überarbeitung der Gestaltung) würden eine neue Planung erfordern. Art. 25a des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) verlange, dass ein Bauvorhaben im Rahmen eines einheitlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen sei. Konkret könnten die geforderten Änderungen am Projekt wesentlich sein und eine konzeptionelle Überarbeitung der Pläne erfordern. Das Endergebnis und die Auswirkungen der neuen Planung seien noch unklar. Unter diesen Umständen handle es sich nicht um zweitrangige Aspekte, die in einem nachgelagerten Verfahren geklärt werden können (E. 4.5.2);
- e) Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG seien integrale Bestandteile eines Vorhabens und unterlägen daher der Koordinationspflicht. Die Qualität dieser Massnahmen beeinflusse auch die vorzunehmende umfassende Interessenabwägung. Die Massnahmen

müssten deshalb im Genehmigungsbeschluss genau festgehalten werden. Die blosser Auflage, anstelle der Beseitigung eines Wanderhindernisses für Bachforellen "*andere ... Ersatzmassnahmen einzureichen*", sei zu allgemein formuliert. Zudem hänge die genaue Formulierung dieser Auflagen auch vom gewählten Fassungsstyp ab, der unrechtmässigerweise auch nicht festgelegt worden sei (E. 4.6).

- f) Die Vorinstanz habe sich auch nicht zu den Modalitäten für ein Konzept für die Bewältigung von Hochwasser und Spülungen, zu Massnahmen zur Sicherung des Geschiebehaltens sowie zur Ausarbeitung eines Materi-
albewirtschaftungskonzepts für anfallendes Aushubmaterial und Bauab-
fälle geäussert. Diese Aspekte würden aber die Umweltverträglichkeit des Projektes betreffen. Deshalb müsse die Vorinstanz im weiteren Verlauf des Verfahrens darüber entscheiden (E. 4.8);
- g) Die Rügen der Beschwerdeführer mit Bezug auf die Festlegung der Rest-
restwassermengen werden vom Bundesgericht hingegen für treuwidrig (E. 5.3) bzw. unzulässig (E. 5.4) erklärt. Die Restwassermengen seien im Einklang mit Bundesrecht und ohne eine Überschreitung oder gar einen Missbrauch des Ermessens festgelegt worden.

1.5 Zusammenfassend hatte das Bundesgericht also einerseits Weisungen erteilt, welche Sachverhaltselemente zu ergänzen sind, um sämtliche wesentlichen Aspekte im Rahmen eines einstufigen Verfahrens beurteilen und eine umfassende Interessenabwägung vornehmen zu können. Andererseits hatte es im Sinne der Verfahrensökonomie aber auch die strittige Frage betreffend die Restwassermengen geklärt und die dagegen erhobenen Rügen für unzulässig erklärt (E. 4.8 in fine und 5). Damit hatte das Bundesgericht den Rahmen der noch zu tätigen Abklärungen und Beurteilungen klar eingegrenzt. Dieser Rahmen ist für die Regierung sowie für alle anderen Verfahrensbeteiligten verbindlich.

1.6 Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen gilt für die nachstehenden Erwägungen (Ziff. II./2. ff.) was folgt:

- jene Erwägungen, die zu keinen Beanstandungen der Gerichte Anlass gegeben haben bzw. ausdrücklich bestätigt worden sind, werden gemäss den

Erwägungen des ersten Konzessions- und Projektgenehmigungsentscheidungs übernommen (Regierungsbeschluss vom 6. September 2016 [Prot. Nr. 780/2016]);

- Neubeurteilungen erfolgen einzig in Bezug auf diejenigen Gegenstände,
 - a) die gemäss den bundesgerichtlichen Erwägungen zu ergänzen und zu prüfen sind sowie auf die hierzu eingegangenen Vernehmlassungen der Fachstellen von Bund und Kantonen sowie auf die erhobenen Einwendungen (vgl. oben Ziff. II./1.4);
 - b) die zwischenzeitlich in tatbeständlicher Hinsicht eine Änderung erfahren haben.

2. Zuständigkeiten/Verfahren

2.1 Konzessionserteilung

Die Hoheit über die öffentlichen Gewässer und damit das Verfügungsrecht über deren Wasserkraft steht im Kanton Graubünden den Gemeinden zu (Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte [Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80] i.V.m. Art. 7 BWRG; vgl. auch Art. 83 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Graubünden [KV; BR 110.100]). Zuständig für den Entscheid über die Erteilung sowie über wesentliche Änderungen von Wasserrechtsverleihungen für die Nutzung öffentlicher Gewässer zur Produktion von elektrischer Energie ist gemäss Art. 10 Abs. 1 BWRG jeweils die Gemeindeversammlung oder die Urnenabstimmung (vgl. auch Art. 9 lit. f und Art. 10 Abs. 1 lit. d des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden [GG; BR 175.050]).

Die für das Kraftwerk Buseno erforderliche Konzession wurde der CELB am 12. Dezember 2007 von der Gemeindeversammlung Buseno gesetzeskonform erteilt.

2.2 Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren

Laut Art. 11 BWRG bedürfen die von den Gemeinden erteilten Wasserrechtskonzessionen der konstitutiven Genehmigung durch die Regierung (vgl. auch Art. 4 Abs. 1 WRG), die gestützt auf eine Prüfung der gesetzlichen Vorausset-

zungen sowie nach Abwägung sämtlicher berührter öffentlicher Interessen erteilt oder abgelehnt wird (Art. 55 Abs. 1 BWRG; vgl. auch Art. 39 WRG). Im Fall einer Genehmigung erteilt die Regierung gemäss Art. 55 Abs. 4 BWRG alle für die Verwirklichung des Vorhabens erforderlichen Bewilligungen (Grundsatz der Verfahrenskoordination; vgl. dazu Botschaft zum BWRG vom 13. Juni 1994, Heft Nr. 4/1994–95, S. 193 ff., S. 262 und BGE 119 Ib 174). Das BWRG sieht grundsätzlich ein zweistufiges Verfahren vor, bei welchem die Regierung nach der Konzessionsgenehmigung im Rahmen der Projektgenehmigung (Art. 57 ff. BWRG) über alle weiteren, noch ausstehenden Bewilligungen entscheidet, insbesondere auch über die Bau- und Ausnahmegenehmigung nach Raumplanungsrecht. Gemäss Art. 58 Abs. 2 BWRG entfällt jedoch ein separates Projektgenehmigungsverfahren, sofern aufgrund des Stands der Projektausarbeitung alle Bewilligungen bereits mit dem Konzessionsgenehmigungsentscheid erteilt werden können (einstufiges Verfahren).

Der Konkretisierungs- und Detaillierungsgrad des ursprünglich eingereichten Projekts sowie der zwischenzeitlich erfolgten Projektergänzungen und -anpassungen (Projekt des Kleinkraftwerks Buseno) lässt einen Entscheid über alle erforderlichen Bewilligungen auf einer Stufe zu. Dementsprechend kann die Projektgenehmigung in den vorliegenden Konzessionsgenehmigungsentscheid integriert werden (Art. 58 Abs. 2 BWRG). Verfahrensgegenstand bilden somit neben der Überprüfung der wasserrechtlichen Aspekte alle für die Genehmigung des Nutzungsrechts wie auch des Bauprojekts erforderlichen Bewilligungen. Nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet hingegen die Plangenehmigung für elektrische Anlagen gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG; SR 734.0) bzw. der einschlägigen Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA; SR 734.25). Die entsprechenden Unterlagen sind dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) einzureichen, welches die Plangenehmigung in einem von der hier vorliegenden Konzessions- und Projektgenehmigung getrennten Verfahren durchführt.

2.3 Nichtunterstellung unter die formelle Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
Bevor eine Behörde über die Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen entscheidet, prüft sie möglichst frühzeitig deren Umweltverträglichkeit. Der formellen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Sinne von Art. 10a des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) unterliegen Speicher- und Laufkraftwerke mit einer installierten Leistung von mehr als 3 MW (Art. 10a Abs. 3 USG i.V.m. Ziff. 21.3 des Anhangs zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung [UVPV; SR 814.011]). Das geplante Kraftwerk Buseno überschreitet diesen Schwellenwert nicht, womit eine UVP-Pflicht entfällt.

Doch auch bei nicht UVP-pflichtigen Anlagen sind die Vorschriften über den Schutz der Umwelt einzuhalten (vgl. auch Art. 3 und 4 UVPV) und entsprechend die Umweltauswirkungen abzuklären sowie Massnahmen zur Einhaltung der massgeblichen Vorschriften zu planen (vgl. BAFU, UVP-Handbuch 2009, Modul 2, Ziff. 1.3). Entsprechend muss die CELB aufzeigen, dass das Projekt den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht (vgl. auch Art. 3 und 4 UVPV), wofür sie folgende massgebende Projektunterlagen einreichte:

- Technischer Bericht ("Relazione tecnica") von März 2013;
- Restwasser- und Umweltbericht ("Perizia idrobiologica e naturalistica") von März 2013;
- Bericht zu den Projektergänzungen ("Revisione dei piani e analisi tecniche richieste dal Tribunale federale con sentenza 31 gennaio 2019") von Juni 2019;
- Konzept für die Materialbewirtschaftung ("Concetto gestione materiale") von Juni 2019;
- Bericht zu den Ersatzmassnahmen ("Misura di compenso naturalistico") von Juni 2019;
- Bericht zu den Ersatzmassnahmen ("Progetto definitivo Libera migrazione ittica") von November 2019;
- Bericht zu den Ersatzmassnahmen ("Misura di compenso lungo il fiume Calancasca") von Juli 2020;

- Plan 1:100 betreffend "Progetto definitivo Centrale – Facciate", von September 2020;
- Technischer Bericht Vorprojekt, Aufwertung Aue Spülügh, Augio (Eichenberger Revital SA) vom 16. Dezember 2022

Gestützt auf diese Projektgrundlagen wurde das Projekt von verschiedenen kantonalen und eidgenössischen Fachstellen beurteilt. Die eingereichten Grundlagen wurden als vollständig erachtet, sodass sie den Fachstellen eine fundierte Beurteilung der Projektauswirkungen ermöglichten. Grundsätzliche Einwände gegen das Projekt bestehen keine. Die einzelnen Umweltbereiche sind aber nachfolgend noch im Detail darzulegen und zu prüfen (vgl. unten Ziff. II./8. ff.).

3. Öffentliche Auflagen/Einsprachen

3.1 Öffentliche Auflage des Konzessions- und Projektgenehmigungsgesuchs

Das Konzessions- und Projektgenehmigungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 52 ff. BWRG. Das Genehmigungsgesuch und die entsprechenden Gesuchsunterlagen sind während 30 Tagen beim zuständigen Departement und bei der betroffenen Gemeinde öffentlich aufzulegen, wobei die öffentliche Auflage zu publizieren ist (Art. 53 und Art. 57 BWRG; vgl. auch Art. 60 Abs. 2 WRG).

Das Konzessions- und Projektgenehmigungsgesuch vom 28. Dezember 2011 sowie die dazugehörigen Gesuchsunterlagen wurden in der Zeit vom 23. Januar 2012 bis zum 21. Februar 2012 beim AEV und in der Gemeinde Buseno ordnungsgemäss aufgelegt und publiziert.

Die damals eingegangenen fünf Einsprachen sind im ersten Konzessions- und Projektgenehmigungsbeschluss vom 6. September 2016 (Prot. Nr. 780/2016) behandelt worden. Die entsprechenden Erwägungen bildeten Gegenstand der nachgelagerten gerichtlichen Überprüfungen. Das Bundesgericht grenzte mit seinem Rückweisungsurteil diejenigen Gegenstände, die zu ergänzen und neu zu prüfen sind, um das Projekt in einem einstufigen Verfahren zu genehmigen,

klar ein (vgl. vorne Ziff. II./1.4). Eine Auseinandersetzung mit den damals eingegangenen Einsprachen erübrigt sich deshalb.

3.2 Öffentliche Auflage der Projektergänzungen / Einsprachen

Die Projektergänzungen wurden vom 5. August 2019 bis 3. September 2019 in gleicher Weise wie das Konzessions- und Projektgenehmigungsgesuch aufgelegt und publiziert.

Während der Auflagefrist sind Einsprachen der UO eingegangen. Diese beantragen, die öffentliche Auflage sei unter Auflage aller wesentlichen Projektbestandteile und nicht nur der Projektergänzungen zu wiederholen, denn laut Urteil des Bundesgerichts (1C_4/2018 vom 31. Januar 2019) müsse die Regierung eine Gesamtinteressenabwägung vornehmen. Damit machen die Einsprecher geltend, ihr Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) sei verletzt worden. Die CELB und die Gemeinde Buseno beantragten die Abweisung der Einsprachen, soweit darauf einzutreten sei.

Wie oben unter Ziff. II./1. ausgeführt, befindet sich das vorliegende Konzessions- und Projektgenehmigungsgesuch in einem pendenten Verfahren. Aufgabe der Regierung ist es, dieses nach Massgabe der bundesgerichtlichen Erwägungen fortzusetzen und nicht neu zu beginnen. Im Rahmen der Verfahrensfortsetzung galt es deshalb, die bisherigen Verfahrensbeteiligten, d.h. die CELB, die Gemeinde Buseno sowie WWF und Pro Natura weiter einzubeziehen (siehe hierzu nachstehend Ziff. II./4.1), nicht jedoch eine neue öffentliche Auflage durchzuführen und damit den Rechtsmittelweg auch für Parteien zu öffnen, die am bisherigen Verfahren nicht beteiligt waren. Vor diesem Hintergrund erweist sich die im August/September 2019 erfolgte öffentliche Auflage der Projektergänzungen als ein Versehen. Sowohl die Auflage als auch die gestützt darauf eingegangenen Einsprachen sind deshalb gegenstandslos zu erklären.

4. Legitimation/Rechtliches Gehör

4.1 Legitimation

Die CELB sowie die Gemeinde Buseno bestreiten die Legitimation des SFV zur Stellungnahme, weil dieser nicht Partei des bisherigen Verfahrens war. Weiter machen sie geltend, WWF und Pro Natura seien nicht gehörig vertreten, weil die sie vertretenden kantonalen Sektionen keine Vertretungsvollmachten beigebracht hätten.

Mit Bezug auf die Parteien ist festzuhalten, dass der SFV im Jahre 2012 am Einspracheverfahren teilgenommen, danach aber auf eine Beschreitung des Rechtsmittelweges verzichtet hatte. Am derzeit pendenten Verfahren haben einzig die CELB, die Gemeinde Buseno sowie WWF und Pro Natura teilgenommen. Dem SFV mangelt es deshalb an der Legitimation, nun nachträglich am inzwischen fortgeschrittenen Verfahren wieder teilzunehmen (Art. 89 Abs. 1 lit. a BGG; analog: Art. 48 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren [Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG, SR 172.021]). Der entsprechende Einwand der CELB und der Gemeinde Buseno ist somit gutzuheissen. Auf die Stellungnahmen der UO wird deshalb, soweit sie im Namen des SFV erfolgt sind, nicht eingetreten.

Demgegenüber ist der Einwand der CELB und der Gemeinde Buseno, dass WWF und Pro Natura nicht gehörig legitimiert seien, abzuweisen. Die beiden Organisationen sind Verfahrensbeteiligte und als solche legitimiert am weiteren Verfahren mitzuwirken. Sie können vom Verfahren nicht ausgeschlossen werden, nur weil sie sich im Rahmen der Verfahrensfortsetzung durch ihre kantonalen Sektionen vertreten lassen. Dies liefe auf einen unzulässigen überspitzten Formalismus hinaus. Der erhobenen Rüge mangelt es somit an der Grundlage, weshalb sie abgewiesen wird.

4.2 Rechtliches Gehör

Bereits vorgängig zur versehentlich erfolgten öffentlichen Auflage der Projektergänzungen unterbreitete das AEV am 3. Juli 2019 dem WWF und Pro Natura, die gesamten Akten der Projektergänzungen zur Stellungnahme bis 16. September 2019. Daraufhin erfolgte ein ausführlicher Schriftenwechsel.

Schliesslich ist allen Parteien nochmals Möglichkeit zur Einsichtnahme in sämtliche Projektunterlagen (seit 2011) und zu einer abschliessenden Stellungnahme eingeräumt worden (vgl. oben Ziff. I./6.8).

Soweit WWF und Pro Natura in ihren Eingaben eine Verletzung des rechtlichen Gehörs rügen, erfolgt dies somit unrechtmässig. Diese Rüge wird abgewiesen.

5. Vernehmlassungen der Fachbehörden und der Standortgemeinde

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurden von den Fachstellen des Bundes und des Kantons Stellungnahmen eingeholt (vgl. vorne Ziff. I./7.), soweit dies aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich oder aus fachlicher Sicht geboten war. Der betroffenen Standortgemeinde Buseno ist im Schriftwechsel mit den Verfahrensbeteiligten mehrfach Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt worden (vgl. vorne Ziff. I./6.).

Das Projekt wird von den Fachstellen grundsätzlich positiv und als genehmigungsfähig beurteilt. Verschiedene Fachstellen beantragen jedoch die Aufnahme von Auflagen in den Genehmigungsentscheid. Auf den Inhalt dieser Vernehmlassungen wird – soweit erforderlich – in den nachfolgenden Erwägungen näher eingegangen.

6. Wasserrechtliche Beschlüsse

6.1 Energiepolitische Bedeutung, zweckmässige und rationelle Nutzung

6.1.1 Grundlagen

Die Stromproduktion aus Wasserkraft bildet eines der zentralen Elemente der Energiepolitik von Bund und Kanton. Laut Energiestrategie 2050 des Bundes ist bei der Produktion von Elektrizität aus Wasserkraft ein Ausbau anzustreben, mit dem die durchschnittliche inländische Produktion im Jahr 2035 bei mindestens 37 400 GWh liegt. Im "Strombericht 2012" der Bündner Regierung (vgl. Botschaft der Regierung vom 5. Juni 2012 betreffend den Bericht über die Strompolitik des Kantons Graubünden, Heft Nr. 6/2012-2013, S. 289 ff.) wird der Ausbau der Wasserkraft, insbesondere auch der Kleinwasserkraft (Zubau um 135 GWh), als strategisches Ziel definiert. Der Grosse Rat hat

diese Stossrichtung klar befürwortet und durch eigene Erklärungen bekräftigt (GRP 1/2012–2013, S. 9 f., 65 ff., 84 ff., 93 ff.). Dieses Ausbauziel steht im vollen Einklang mit der Energiestrategie 2050 des Bundes (vgl. Art. 1 Abs. 4 des Energiegesetzes [EnG; SR 730.0]; Botschaft des Bundesrats vom 4. September 2013 zum ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050, BBl 2013, S. 7561 ff.). Seitens des Bundes wurden Kleinwasserkraftwerke bis Ende 2022 zudem auch finanziell über die sogenannte "Kostendeckende Einspeisevergütung" (KEV) gefördert. Die KEV wurde zwischenzeitlich durch ein Einspeisevergütungssystem abgelöst. Werke, welche eine KEV-Zusage erhalten haben – wie das vorliegende Kleinkraftwerk – verbleiben aber im KEV-System. Diese Förderung zeigt, dass die Erstellung von Kleinwasserkraftwerken von öffentlichem Interesse ist.

6.1.2 Beurteilungen der Fachstelle

Das vorliegend zu beurteilende Projekt dient gemäss Beurteilung des AEV der Produktion elektrischer Energie aus Wasserkraft im Umfange von – je nachdem, welches der von der CELB unterbreiteten vier Restwasserszenarien schliesslich genehmigt wird – zwischen 7 und 9 GWh pro Jahr. Laut AEV stimme das Projekt deshalb nicht nur mit den energiepolitischen Zielen von Bund und Kanton überein, sondern auch mit deren klimapolitischen Zielen. Aus Sicht der Zweckmässigkeit werde ein möglichst hoher Anteil vom gesetzlich zulässigen Potenzial der betroffenen Gewässerstrecke genutzt, womit die Forderung nach rationeller Wasserkraftnutzung erfüllt werde (Art. 29 BWRG, Art. 13 der Verordnung zum Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden [BWRV; BR 810.110]). In seiner technischen Zweckmässigkeitsprüfung gemäss Art. 5 WRG attestiert das BFE die Bedeutung der Wasserkraft für die Energiepolitik des Bundes und begrüsst die Absicht, das im mittleren Teil des Calancatals noch vorhandene Wasserkraftpotential zu nutzen. Das sorgfältig ausgearbeitete Projekt entspreche der geforderten zweckmässigen Nutzung, wobei diese vorliegend mit einer Wasserfassung unterhalb von Arvigo allenfalls noch optimiert werden könnte.

6.1.3 Schlussfolgerungen der Regierung

Die CELB hat die vom BFE angeregte Erweiterung des Projekts bis Arvigo geprüft, diese aufgrund der untragbaren Kosten, den bereits vorhandenen Projekten in den angrenzenden Gemeinden sowie aus regionalpolitischer Sicht aber fallengelassen. Deshalb ist auf diesbezügliche Auflagen zu verzichten. Diese Beurteilung bildete nicht Gegenstand der bundesgerichtlichen Beurteilung und ist für die Regierung somit verbindlich.

6.2 Konzessionsinhalt

6.2.1 Grundlagen

Im Rahmen der Konzessionsgenehmigung nach Art. 11 BWRG hat die Regierung unter anderem zu prüfen, ob die Konzession den gesetzlichen Bestimmungen entspricht (Prüfung der Rechtmässigkeit).

6.2.2 Beurteilung der Fachstelle

Zum obligatorischen Konzessionsinhalt gehört unter anderem eine genügend bestimmte Beschreibung des verliehenen Nutzungsrechts, mit Angabe der Kosten der Wasserentnahme und -rückgabe sowie der Schluckfähigkeit der Anlage (Art. 54 Abs. 1 lit. b WRG, Art. 23 lit. b BWRG und Art. 10 BWRV). Die zur Genehmigung vorgelegte Konzession vom 12. Dezember 2007 sei diesbezüglich ungenügend und im Sinne einer Auflage in folgenden Punkten anzupassen:

- Die Entnahme- und Rückgabekosten werden in Art. 1 Abs. 1 der Konzession mit "758 m.s.m." bzw. "692 m.s.m." genannt. Im Rahmen der definitiven Planung und der Ausführung der Anlagen komme es immer wieder vor, dass sich hinsichtlich der Kosten geringfügige Anpassungen ergeben. Um dadurch keine erneute Genehmigung durchlaufen zu müssen, werden die Kosten in Wasserrechtsverleihungen üblicherweise mit dem Zusatz "ca." versehen. Dies sei vorliegend entsprechend zu ergänzen.
- Anstelle der Ausbauwassermenge nennt Art. 1 Abs. 2 der Konzession eine mittlere jährliche Zuflussmenge an der Wasserfassung im Umfang von 4,07 m³/s. Die korrekte Ausbauwassermenge beträgt gemäss technischem Bericht vom März 2013 jedoch 4,5 m³/s (Relazione tecnica, Marzo 2013, S. 7), weshalb diese Angabe in die Konzession zu übernehmen sei.

- Gemäss Art. 58 WRG kann eine Konzession für höchstens 80 Jahre seit der Eröffnung des Betriebs erteilt werden. Das kantonale Recht schränkt diese bundesrechtlich zulässige Maximaldauer insoweit ein, als es für erstmalige Konzessionen im Normalfall eine Dauer von 60 Jahren ab Inbetriebnahme des Werks vorsieht (Art. 24 Abs. 1 BWRG). In Art. 2 der vorliegend zu prüfenden Konzession ist eine Konzessionsdauer von 40 Jahren ab Inbetriebnahme des Werks festgelegt und sei somit zu genehmigen.

6.2.3 Schlussfolgerungen der Regierung

Diese Einschätzungen waren nicht Gegenstand der bundesgerichtlichen Beurteilung und sind für die Regierung somit verbindlich. Die vorstehend erwähnten Anpassungen der Konzession werden deshalb im Sinne von Auflagen verfügt und die Konzessionsdauer von 40 Jahren ab Inbetriebnahme des Werks genehmigt. Betreffend die Konzessionsanpassung bezüglich der Restwassermengen siehe nachstehend Ziff. II./8.1.3.

6.3 Baubeginn, Bauvollendung und Inbetriebnahme / Kollaudation

6.3.1 Grundlagen

Die Aufsicht über die Nutzung der öffentlichen Gewässer obliegt der Regierung (Art. 17 BWRG). Gemäss Art. 3 der Konzession hat der Baubeginn 3 Jahre nach Rechtskraft des Konzessions- und Projektgenehmigungsbeschlusses der Regierung zu erfolgen und innert weiterer 2 Jahren sind die Arbeiten abzuschliessen. Die Gemeinde kann diese Fristen auf begründetes Gesuch hin um maximal 3 Jahre verlängern. Solche Fristverlängerungen bedürfen der Genehmigung (Art. 11 BWRG).

Die Kollaudation von Wasserkraftanlagen erfolgt durch das zuständige Departement (Art. 16 BWRG). Sie hat innerhalb eines Jahres nach deren Inbetriebnahme zu erfolgen (Art. 26 BWRG). Hierzu sind dem zuständigen Departement der Baubeginn, die Bauvollendung und die Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen (Art. 14 BWRV).

6.3.2 Schlussfolgerungen der Regierung

Diese Ausführungen waren nicht Gegenstand der bundesgerichtlichen Beurteilung und sind für die Regierung somit verbindlich. Im Konzessions- und Projektgenehmigungsbeschluss sind daher die Auflagen aufzunehmen, wonach dem zuständigen Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität (**DIEM**) den Baubeginn, die Bauvollendung und die Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen sind. Die für die Kollaudation erforderlichen Ausführungspläne und Unterlagen sind fristgerecht zu erstellen und einzureichen. Die Kompetenz für die Genehmigung allfälliger Fristverlängerungen ist dem DIEM zu delegieren.

6.4 Beteiligung des Kantons am Kraftwerk

6.4.1 Grundlagen

Den Gemeinden ist bei der Erteilung von Konzessionen und dem Kanton bei deren Genehmigung gemäss Art. 22 BWRG die Gelegenheit zu geben, sich am entsprechenden Kraftwerksunternehmen zu beteiligen. Die Gemeinde Buseno ist mit 10 Prozent des Aktienkapitals an der CELB beteiligt.

6.4.2 Schlussfolgerungen der Regierung

Wegen der geringen Grösse des Kraftwerks sowie der Tatsache, dass dieses vorwiegend der lokalen Stromversorgung dient, wird auf die Inanspruchnahme des gesetzlichen Beteiligungsrechts des Kantons verzichtet. Dieser Entscheid war nicht Gegenstand der bundesgerichtlichen Beurteilung und ist somit verbindlich.

7. Raumplanungsrechtliche Bewilligungen und Auflagen

7.1 Richtplan

7.1.1 Erwägungen des Bundesgerichts (Urteil 1C_4/2018 vom 31. Januar 2019)

Diesbezüglich hatte das Bundesgericht in einer für die Regierung verbindlichen Weise bestätigt, dass die Dimensionierung des vorliegend geplanten Kleinwasserkraftwerks und dessen räumliche Auswirkungen begrenzt sei und nicht vergleichbar mit einem grossen, umfassenden Wasserbauprojekt erscheine (E. 3.2). Seine Auswirkungen auf Raum und Umwelt seien nicht so weitreichend, dass sie ausschliesslich durch die Aufnahme einer Grundlage im

Richtplan umfassend bewertet werden können (vgl. Art. 8 Abs. 2 RPG). Sofern der Standort der streitigen Anlage aufgrund einer korrekten Interessenabwägung als geeignet erachtet werde, stehe der Umstand, dass der Kanton sie noch nicht im Richtplan unter den geeigneten Gewässerstrecken für die Nutzung der Wasserkraft gemäss Art. 10 EnG und Art. 8b RPG ausgewiesen habe, der Genehmigung des geprüften Projekts an und für sich nichts im Wege. Zweck dieser Bestimmungen sei, zum zügigen und starken Ausbau der erneuerbaren Energien beizutragen, weshalb sie grundsätzlich nicht dazu geeignet seien, den Bau eines Wasserkraftwerks mit beschränkten räumlichen Auswirkungen zu verhindern, wenn dieses mit dem Recht im Einklang stehe. Gegebenenfalls werde die kantonale Behörde das genehmigte Projekt in den Richtplan übertragen.

7.1.2 Schlussfolgerungen der Regierung

Die seit der Gesuchseinreichung vorgenommenen Projektergänzungen haben keinen wesentlichen Einfluss auf den Standort der Anlage. Dieser entspricht im Wesentlichen nach wie vor demjenigen gemäss Konzessions- und Projektgenehmigungsgesuch und ist standortgebunden (vgl. hierzu auch nachstehende Ziff. II./7.3). Somit besteht diesbezüglich kein tatbeständlicher Anlass für eine Neubeurteilung. Auch im Rahmen der Gesamtinteressenabwägung erweist sich der Standort als geeignet (vgl. nachstehende Ziff. II./14). Es besteht somit kein Anlass, von den verbindlichen Vorgaben des Bundesgerichts abzuweichen. Im Konzessions- und Projektgenehmigungsbeschluss ist jedoch die Auflage aufzunehmen, das Projekt in den kantonalen Richtplan zu übertragen.

7.2 Koordinationspflicht (Verhältnis zu anderen Nutzungen an der Calancasca)

7.2.1 Erwägungen des Bundesgerichts (Urteil 1C_4/2018 vom 31. Januar 2019)

Das Bundesgericht hatte in einer für die Regierung verbindlichen Weise bestätigt, dass der Verzicht auf eine Abstimmung des vorliegenden Projekts mit der über 10 km flussaufwärts liegenden Fassung der Officine Idroelettriche di Mesolcina SA (**OIM**) in Valbella sowie mit der talwärts liegenden Wasserfassung am Stausee Buseno der Calancasca AG (**CAL**) nicht gegen Bundesrecht verstosse. Diese Anlagen seien nicht eng miteinander verbunden. Die Länge

des Flussabschnitts zwischen der Fassung Valbella und der geplanten Fassung sei beachtlich und deren Abflussmenge, die sich derzeit in einer Sanierung gemäss Art. 80 GSchG befinde (vgl. BGE 139 II 28), werde durch die Abflussmengen der verschiedenen seitlichen Fliessgewässer innerhalb eines umfangreichen Gewässereinzugsgebiets beeinflusst. Andererseits mündeten die Restwassermengen des vorliegend geplanten Kleinwasserkraftwerks in den Stausee von Buseno und würden daher durch das Stauwehr des von der CAL betriebenen Wasserkraftwerks unterbrochen. Letzteres stelle eine eigenständige Anlage dar.

7.2.2 Schlussfolgerungen der Regierung

Die zwischenzeitlichen Projektergänzungen haben keinen Einfluss auf das Verhältnis zu anderen Nutzungen an der Calancasca. Somit besteht für die Regierung weder tatbeständlicher noch rechtlicher Anlass, um von den verbindlichen Vorgaben des Bundesgerichts abzuweichen.

7.3 BAB-Pflicht

7.3.1 Grundlagen

Gemäss Art. 87 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfordern Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen neben einer kommunalen Baubewilligung (welche gestützt auf Art. 55 BWRG ebenfalls mit dem Konzessions- und Projektgenehmigungsentscheid zu erteilen ist) eine kantonale Bewilligung (BAB-Bewilligung). Bewilligungen für Bauten ausserhalb der Bauzonen können gemäss Art. 22 Abs. 1 und 24 RPG sowie Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 Abs. 1 KRG erteilt werden, wenn der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

7.3.2 Beurteilung der Fachstelle

Das zu beurteilende (überarbeitete) Kraftwerksprojekt betrifft Flächen ausserhalb der Bauzonen. Die Errichtung einer Versorgungsanlage, als welche das geplante Wasserkraftwerk aus raumplanerischer Sicht gilt, erfüllt die Voraussetzungen der Standortgebundenheit, da die Realisierung aufgrund des damit verfolgten Zwecks innerhalb von Bauzonen nicht möglich ist.

7.3.3 Schlussfolgerungen der Regierung

Diese Einschätzung war nicht Gegenstand der bundesgerichtlichen Beurteilung und ist für die Regierung somit verbindlich. Die entsprechenden Bewilligungen für die vom Projekt umfassten Bautätigkeiten sind deshalb zu erteilen.

7.4 Gefahrenzone

7.4.1 Grundlagen

Laut Art. 38 Abs. 2 KRG dürfen in der Gefahrenzone 1 keine neuen Bauten und Anlagen erstellt werden, die dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen. Bauten und Anlagen, die nicht dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen, bedürfen eines angemessenen Objektschutzes sowie einer Genehmigung der GVG (Art. 38 Abs. 4 und 5 KRG).

7.4.2 Erwägungen des Bundesgerichts (Urteil 1C_4/2018 vom 31. Januar 2019)

Gemäss Bundesgericht (E. 4.5.2) verlange der Grundsatz der Koordination gemäss Art. 25a RPG, dass ein Bauvorhaben im Rahmen eines einheitlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen ist. Ein nachgelagertes Verfahren sei nur dann zulässig, wenn es um zweitrangige Aspekte des Projektes geht, wie zum Beispiel die Farb- und Materialwahl während der Bauausführung, und sofern sich daraus keine wesentlichen neuen Auswirkungen oder Änderungen ergeben (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_615/2017 vom 12. Oktober 2018 E. 2.5). Die Pflicht im Rahmen einer neuen Planung zu klären, wie die festgestellten Mängel behoben werden sollen, um die Zentrale vor Naturgefahren zu schützen, könne allenfalls wesentliche Änderungen am Projekt nach sich ziehen und eine konzeptionelle Überarbeitung der Pläne erfordern. Das Endergebnis und die Auswirkungen der neuen Planung seien somit noch unklar. Unter diesen Umständen handle es sich folglich nicht um zweitrangige Aspekte, die im Rahmen der Bauausführung behoben werden können.

7.4.3 Beurteilung der Fachstellen

Das ARE und das AWN weisen darauf hin, dass die Kraftwerkszentrale in der Gefahrenzone 1 gebaut werde. Laut ARE müsse deshalb mittels einer Auflage und einem Grundbuchvermerk sichergestellt werden, dass der Aufenthalt im Zentralengebäude auf das strikt Notwendige reduziert werde bzw. dass kein

Arbeitsplatz und kein Werkraum für Unterhaltsarbeiten und dergleichen eingerichtet werde. Gemäss AWN habe sich aus forstlicher Sicht mit den überarbeiteten Plänen für die Zentrale keine Veränderung ergeben. Die Tatsache, dass die Zentrale ins bestehende Erdreich eingefügt und mit Erdbedeckung erstellt werde, verbessere die Situation. Dennoch sei im Rahmen der Bauausführung eine Fachperson beizuziehen, welche die Notwendigkeit adäquater Massnahmen gegen den Steinschlag prüfe, deren allfällige Umsetzung begleite und schliesslich auch bestätige. Sollten solche technischen Massnahmen erforderlich sein, hätten diese aber keinen entscheidenden Einfluss auf die Umwelt. Sodann sei den Hochwassergefahren in den überarbeiteten Plänen für die Zentrale in zweckmässiger Weise Rechnung getragen worden.

Laut GVG wird das spezifische Elementarrisiko der GVG in der Gefahrenzone 1 nicht versichert. Auch die GVG empfiehlt, das Zentralengebäude – wie von der CELB beabsichtigt – mit ausreichender Erdbedeckung zu bauen, um zumindest Schäden durch herabfallende kleinere Steine zu vermeiden. Gegen die übrigen Elementarrisiken und gegen Feuerrisiken (Art. 10 und 11 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden [Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG, BR 830.100]) sei das Gebäude aber mit Erteilung der Baubewilligung bzw. der Konzession ab Baubeginn zu steigendem Wert versichert. Dieser partielle Versicherungsausschluss sei im Grundbuch vorzuzeichnen.

7.4.4 Beurteilung der Standortgemeinde

Die Gemeinde Buseno hat keine baurechtlichen Bedingungen oder Auflagen beantragt und keine Vorbehalte gegenüber der Ausgestaltung der Bauten und Anlagen erhoben.

7.4.5 Schlussfolgerungen der Regierung

Die nun zur Genehmigung vorliegenden Pläne haben keine grundlegende Neukonzeption der Anlage zur Folge. Der Zentralenstandort ist nach wie vor derselbe. Die erfolgten Projektergänzungen mit der Einfügung in das bestehende Erdreich, der Erdbedeckung sowie den Massnahmen gegen die Hochwassergefahren verbessern den Schutz der Zentrale vor Naturgefahren. Sie

bewirken deshalb eine Verbesserung der Umweltverträglichkeit (vgl. hierzu auch nachfolgende Ziff. II./7.5 zur Zentralengestaltung). Die noch offenen Fragen sind nicht mehr grundsätzlicher, sondern technischer Natur. Sie können und müssen im Rahmen der Bauausführung geklärt werden. Im Weiteren dient die Kraftwerkszentrale nicht dem Aufenthalt von Menschen und Tieren. Die folgenden von den Fachbehörden beantragten Auflagen sind in den Beschluss aufzunehmen:

- a) Der Aufenthalt in der Kraftwerkszentrale ist auf das strikt Notwendige zu reduzieren. Die Einrichtung von Arbeitsplätzen und/oder einem Werkraum für Unterhaltsarbeiten und dergleichen ist untersagt. Diese Auflage ist im Grundbuch vorzumerken;
- b) Im Rahmen der Bauausführung ist eine Fachperson beizuziehen, welche die Notwendigkeit adäquater Massnahmen gegen den Steinschlag prüfe, deren allfällige Umsetzung begleite und schliesslich auch bestätige;
- c) Das spezifische Elementarrisiko ist in der Gefahrenzone 1 nicht versichert. Dieser partielle Versicherungsausschluss ist im Grundbuch vorzumerken.

7.5 Gestaltung der Zentrale

7.5.1 Grundlagen

Gestützt auf Art. 73 Abs. 1 KRG sind Siedlungen, Bauten und Anlagen nach der Regel der Baukunst so zu gestalten und einzuordnen, dass mit der Umgebung und der Landschaft eine gute Gesamtwirkung entsteht.

7.5.2 Erwägungen des Bundesgerichts (Urteil 1C_4/2018 vom 31. Januar 2019)

Gemäss Bundesgericht (E. 4.5.2) verstosse eine Auflage, das Gebäude einer Kraftwerkszentrale, welches auch einen wesentlichen Bestandteil der Anlage darstelle, im Rahmen eines nachgelagerten Verfahrens im Boden zu versenken oder – sofern sich eine Versenkung als unverhältnismässig erweisen sollte – umzugestalten, gegen Bundesrecht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_615/2017 vom 12. Oktober 2018 E. 2.6). Die Erfüllung dieser Auflage erfordere nämlich eine neue Planung, welche klären müsse, wie die festgestellten Mängel behoben werden sollen. Die geforderten Änderungen am Projekt könnten deshalb wesentlich sein und eine konzeptionelle Überarbeitung der Pläne erfordern. Das Endergebnis und die Auswirkungen der neuen Planung

seien somit noch unklar. Unter diesen Umständen handle es sich folglich nicht um zweitrangige Aspekte, die im Rahmen der Bauausführung behoben werden können.

7.5.3 Beurteilung der Fachstellen

Die in Bezug auf das Zentralengebäude vorgenommenen Anpassungen (Progetto definitivo Centrale) führen zu einer Einfügung in das Terrain. Die Zentrale wird mit Erdreich überdeckt und eingekleidet, so dass sie unterirdisch erscheint. In der Stellungnahme vom 24. September 2020 erachtete das ARE dieses Einfükonzept sowie auch die optimierte Fassadengestaltung für gut und gelungen. Die rechtskräftige, kommunale Landschaftsschutzzone werde nicht vermindert, zumal die spezifische Lage bereits früher durch ungeschickte Interventionen präjudiziert worden sei. Die Einfügung der neuen Anlage könne befürwortet werden, weil sich die noch sichtbaren Fassaden der anthropogenen Geländemorphologie unterwerfen und moderat in Erscheinung treten. Gleichwohl sei der Beizug der kommunalen Gestaltungsberatung bei der Festlegung bzw. Modellierung der Geländeanschlüsse vor Ort zu verfügen.

7.5.4 Beurteilung der Standortgemeinde

Die Gemeinde Buseno hat keine baurechtlichen Bedingungen oder Auflagen beantragt und keine Vorbehalte gegenüber der Ausgestaltung der Bauten und Anlagen erhoben.

7.5.5 Schlussfolgerungen der Regierung

Die überarbeiteten Pläne zur Zentralengestaltung haben keine grundlegende Neukonzeption der Anlage zur Folge. Der Zentralenstandort ist nach wie vor derselbe. Die Einfügung des Zentralengebäudes in das Terrain bewirkt umweltmässig eine deutliche Verbesserung. Die Baubewilligung ist deshalb mit der Auflage zu erteilen, dass bei der Festlegung bzw. Modellierung der Geländeanschlüsse vor Ort die kommunale Gestaltungsberatung beizuziehen ist.

8. Umweltrechtliche Bewilligungen und Auflagen

8.1 Sicherung angemessener Restwassermengen (Art. 31 ff. GSchG)

8.1.1 Grundlagen und Beurteilung der Fachstellen

a) *Bewilligungspflicht der Wasserentnahme und Bewilligungsvoraussetzungen*

Die geplante Wasserentnahme an der Calancasca übersteigt den Gemeingebrauch, womit sie gemäss Art. 29 lit. a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) bewilligungspflichtig ist. Voraussetzung für die Bewilligung ist vorliegend, dass die Anforderungen nach Art. 31–35 GSchG erfüllt sind (Art. 30 lit. a GSchG), d.h. namentlich angemessene Mindestrestwassermengen gewährleistet sind.

Die Prüfung und Verfügung angemessener Mindestrestwassermengen (Art. 30 lit. a GSchG) erfolgt in mehreren Schritten. In einem ersten Schritt ist, ausgehend von der Abflussmenge Q_{347} , die gemäss den Vorgaben von Art. 31 Abs. 1 GSchG einzuhaltende Mindestrestwassermenge zu bestimmen. Danach wird in einem zweiten Schritt geprüft, ob die Anforderungen nach Art. 31 Abs. 2 GSchG erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, so muss die ermittelte Wassermenge entsprechend erhöht oder es müssen andere geeignete Massnahmen verfügt werden. Die Anforderungen nach Art. 31 Abs. 2 GSchG bilden einen integrierenden Bestandteil der Bestimmung der Mindestrestwassermenge. Diese kann nur bei Vorliegen eines Ausnahmetatbestands von Art. 32 GSchG tiefer angesetzt werden. In einem dritten und letzten Schritt ist die so berechnete Mindestrestwassermenge zu erhöhen, sofern und soweit sich dies aufgrund einer Abwägung der Interessen für und gegen die Wasserentnahme ergibt (Art. 33 Abs. 1–3 GSchG). Die in all diesen Schritten ermittelten Rest- und Dotierwassermengen (Art. 4 lit. I GSchG) bilden sodann Gegenstand des obligatorischen Konzessionsinhalts (Art. 54 lit. b WRG und Art. 23 lit. c BWRG). Ausgangspunkt für die Beurteilung ist der von der CELB einzureichende Restwasserbericht (vgl. Art. 33 Abs. 4 GSchG).

Das ANU hatte zu den in Bezug auf Art. 31 Abs. 1 und 2 sowie Art. 33 GSchG zu prüfenden Fragen in den Stellungnahmen vom 30. Oktober 2015, 24. Juni 2014 und 20. August 2013 umfassend Stellung genommen. Für die nachfolgend vorzunehmende Festlegung der Restwassermenge gilt es vorweg die

wesentliche Tatsache herauszustreichen, dass das geplante Kraftwerk Buseno aufgrund der vorgelagerten Nutzung der Calancasca durch die OIM in Valbella unzweifelhaft innerhalb einer Restwasserstrecke liegt und deshalb in Buseno bereits heute ein Teil der natürlichen Abflüsse fehlt.

b) *Mindestrestwassermenge nach Art. 31 Abs. 1 GSchG*

Bei der für den ersten Schritt relevanten Abflussmenge Q_{347} handelt es sich um eine statistische Grösse, welche gemittelt über 10 Jahre den Wert der an 347 Tagen des Jahres durchschnittlich erreichten oder überschrittenen Abflussmenge wiedergibt (Art. 4 lit. h GSchG). Das ANU erachtet die von der IM-SA angewendeten Methode zur Berechnung des Q_{347} grundsätzlich für nachvollziehbar und plausibel. Es beanstandet aber zum einen, dass nicht alle auswertbaren Datenreihen in die Berechnungen der IM-SA miteinbezogen worden seien. Zum andern bestehe bei deren Berechnungsmethode das Problem, dass sowohl ein Mittelwert gebildet als auch – im darauffolgenden Berechnungsschritt – zusätzlich ein Korrekturfaktor angewendet werde. Deshalb habe das ANU mit denselben Daten eigene Berechnungen durchgeführt, die sich sowohl an den Restwasserszenarien der CELB als auch an den natürlichen Abflüssen orientierten. Dies um zu ermitteln, wie sich die Restwassermengen in Prozenten zu den natürlichen Abflüssen verhielten. Diese Berechnungen würden auf folgenden zwei Ansätzen basieren:

Beim ersten Ansatz sei das Vorgehen der CELB angewendet worden, wobei aber zur Ermittlung des Q_{347} bei Valbella sämtliche Jahre, für die aus der Datenreihe ein Wert Q_{347} hergeleitet werden konnte, in die Berechnungen miteinbezogen worden seien (langjährige Messdaten der Messstelle Buseno des BAFU aus den Jahren 1952 bis 1962 und aus den Jahren 1987 bis 2007).

Ebenfalls miteinbezogen worden seien Messreihen mit Datenlücken in den wasserreichen Monaten. Der sich so ergebende Wert Q_{347} bei Valbella sei mit demjenigen aus der Messstation Buseno (LH2474) aufsummiert worden.

Dadurch hätten insgesamt Werte für zwanzig Jahre (1988–1990, 1992–1998, 2001, 2003–2006, 2008–2012) hergeleitet werden können. Dadurch ergebe sich für den Standort Valbella ein gemittelttes Q_{347} von 82 l/s und am Standort in Buseno ein solches von 818 l/s, was summiert einen Q_{347} von 900 l/s für die

natürlichen Abflüsse bei der Wasserfassung in Buseno ergebe. Mit dem gemäss IM-SA hergeleiteten Korrekturfaktor würde dadurch ein theoretischer Wert für Q_{347} von 814 l/s resultieren, woraus sich abgeleitet eine Mindestrestwassermenge von 377 l/s ergebe. Laut ANU bestehe bei dieser Berechnungsmethode, wie bereits oben erwähnt, aber das Problem, dass zum einen ein Mittelwert gebildet und zum anderen im darauffolgenden Berechnungsschritt zusätzlich auch ein Korrekturfaktor angewendet werde.

Beim zweiten Ansatz sei für den Standort Valbella die Abflussmenge Q_{347} anhand der Messwerte der letzten 10 Jahre ermittelt (2003–2012) worden, woraus sich ein Q_{347} von zwischen 90–100 l/s ergebe. Gemäss Angaben der Abteilung Hydrologie des BAFU weise die Messstation in Buseno für die Jahre 2003 bis 2012 eine Abflussmenge Q_{347} von 750 l/s auf. Der berechnete Wert von Q_{347} betrage somit zwischen 840 l/s und 850 l/s für die natürlichen Abflüsse bei der Wasserfassung in Buseno. Daraus abgeleitet ergebe sich eine Mindestrestwassermenge zwischen 386 l/s und 388 l/s.

Gestützt auf diese Vorgehensweise beantragt das ANU, die Mindestrestwassermenge gemäss Art. 31 Abs. 1 GSchG bei der vorliegend geplanten Wasserfassung in Dabbio auf 388 l/s festzulegen. Das BAFU beurteilte diese Mindestrestwassermenge in der Stellungnahme vom 7. September 2023 als korrekt.

Die Regierung erachtet die Ausführungen des ANU für sachlich überzeugend, weil sie sich mit den unterschiedlichen Ansätzen sowie deren Vor- und Nachteilen auseinandersetzt. Insgesamt ist der zweite Ansatz überzeugender, weil sich dieser an der aktuelleren Datengrundlage orientiert und weder mit einer Mittelung noch mit einem Korrekturfaktor arbeitet. Beide Faktoren, die Verfälschungen nach sich ziehen können, was es – wenn immer möglich – auszuschliessen gilt. An der geplanten Wasserfassung in Dabbio ist gemäss Auffassung der Regierung deshalb von einer Mindestrestwassermenge (Art. 31 Abs. 1 GSchG) im Umfang von 388 l/s auszugehen.

c) *Prüfung der Anforderungen nach Art. 31 Abs. 2 GSchG*

Die nach Art. 31 Abs. 1 GSchG ermittelte Restwassermenge muss erhöht werden, wenn die in Art. 31 Abs. 2 lit. a–e GSchG aufgezählten Anforderungen nicht erfüllt sind und nicht durch andere Massnahmen erfüllt werden können.

Laut ANU erfordern die Vorgaben von Art. 31 Abs. 2 lit. a und lit. b GSchG (Einhaltung Wasserqualität, Beeinträchtigung Grundwasservorkommen, Höhenlage des Kraftwerks) vorliegend keine Erhöhung der Mindestrestwassermenge gemäss Art. 31 Abs. 1 GSchG. Die Kriterien von Art. 31 Abs. 2 lit. e GSchG würden auf die Calancasca nicht zu treffen und erforderten ebenfalls keine Erhöhung.

Eine eingehendere Auseinandersetzung sei hingegen bezüglich der Vorgaben von Art. 31 Abs. 2 lit. c und d GSchG erforderlich. Diesen Vorgaben entsprechend müssen seltene Lebensräume und -gemeinschaften, die direkt oder indirekt von der Art und Grösse des Gewässers abhängen, erhalten oder, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, nach Möglichkeit durch gleichwertige ersetzt werden. Ferner muss die für die freie Fischwanderung erforderliche Wassertiefe gewährleistet werden. Auch in diesem Zusammenhang sei wiederum zu beachten, dass das geplante Kraftwerk Buseno aufgrund der vorgelagerten Nutzung der Calancasca durch die OIM in Valbella innerhalb einer Restwasserstrecke liegt und deshalb in Buseno bereits heute ein Teil der natürlichen Abflüsse fehlt. Die negativen Effekte einer Wasserentnahme würde durch das geplante Kraftwerk Buseno deshalb verstärkt.

Laut AJF sei zum ausreichenden Schutz der aquatischen Fauna und deren Lebensräumen das in den Projektunterlagen dargelegte Dotierszenario 4 umzusetzen. Mit einer Nutzung von über 70 Prozent des natürlichen Zuflusses und Lebensraumverlusten von bis zu 50 Prozent sei selbst dieses Szenario grenzwertig. Jedenfalls könnten mit jeder weiteren Reduktion die Lebensraumansprüche der aquatischen Fauna nicht mehr ausreichend gewährleistet werden. Auch für das ANU komme ausschliesslich das Szenario 4 in Betracht (Stellungnahmen vom 30. Oktober 2015, 24. Juni 2014 und 20. August 2013). Die Berechnungen im Bericht würden sich auf die heutigen effektiven Zuflüsse

in Buseno und nicht auf die natürlichen Zuflüsse beziehen, womit das Vorbestehen einer Restwasserstrecke ausgeblendet werde und demzufolge mit einem grösseren Verlust der Lebensräume zu rechnen sei, als der Bericht ausweise. Aus den Projektunterlagen gehe laut ANU hervor, dass bei einer Restwassermenge von 380 l/s ca. 44 Prozent und bei den mittleren Abflüssen im Monat Februar ca. 64 Prozent der für die Reproduktion der Fische wichtigen Flächen erhalten werden können. Diese Angaben würden sich jedoch auf die Flächenangaben in Bezug zur heutigen, durch die Wasserfassung in Valbella beeinflussten Restwassermengen beziehen. Im Bericht der CELB würden keine Berechnungen in Bezug zu den natürlichen Abflüssen aufgezeigt.

Aus vorstehenden Überlegungen folgert das ANU, dass der Flächenverlust in Bezug zu den natürlichen Abflüssen auch für die aquatische Fauna grösser sei als die angegebenen 10 Prozent. Zur Erhaltung des Lebensraums für die aquatische Fauna sei deshalb der Restwasserdotierorschlag des ANU umzusetzen. Gemäss ANU sei zur Sicherstellung der Fischwanderung der Bachforelle schliesslich eine Wassertiefe von mindestens 20 cm erforderlich. Aus den Projektunterlagen und den Berechnungen zu den verschiedenen Querschnitten gehe hervor, dass eine Mindestrestwassermenge von ca. 600 l/s benötigt werde, um die Fischwanderung sicherzustellen (vgl. Berechnungen zu den verschiedenen Querschnitten, Tabelle 5–22, S. 75 des Berichts der SENCO Holding SA/EcoControl SA mit dem Titel "Effetti della captazione sull'ecosistema acquatico della Calancasca - Perizia idrobiologica e naturalistica", März 2013). Mit den vorgeschlagenen Szenarien 2 und 3, die eine simultandynamische Dotierung von 20 respektive 30 Prozent vorsehen, würden die Anforderungen an die freie Fischwanderung in den Wintermonaten nicht sichergestellt. Aus dem hydrologischen Jahrbuch der Messstation in Buseno könne entnommen werden, dass seit dem Bau der Wasserfassung in Valbella und im langjährigen Durchschnitt (1987–2012) die Abflüsse in der Calancasca nur an 3 Tagen pro Jahr unter die 600 l/s fallen. Sowohl bei den aktuellen Restwasserabflüssen wie auch bei den natürlichen Abflüssen sei deshalb davon auszugehen, dass die Fischwanderung in der Calancasca jederzeit gewährleistet ist. Die Messwerte aus den Jahren 1952–1962 würden einen minimalen Tages-

mittelabfluss von 560 l/s im Jahr 1956 aufweisen. Laut ANU sei es daher unabdingbar, dass die Fischwanderung und damit die Mindestrestwassermengen von 600 l/s auch während des Kraftwerksbetriebs nur an wenigen Tagen pro Jahr unterschritten werden. Mit den beantragten Restwassermengen wäre die Fischwanderung in den letzten 26 Jahren in mehr als der Hälfte der Jahre unterbrochen worden. Schliesslich hält das ANU fest, dass für die Sicherstellung der freien Fischwanderung gemäss den Berechnungen der Mindestrestwassermengen für die verschiedenen Szenarien weniger die Höhe des Werts von Q_{347} ausschlaggebend sei, sondern vielmehr die Höhe des Werts der simultandynamischen Dotierung. Mit der Umsetzung des von den kantonalen Ämtern geforderten Szenario 4 werde bereits in Kauf genommen, dass die freie Fischwanderung an über der Hälfte der Jahre an mehreren Tagen im Jahr nicht mehr gewährleistet sei. Jeder Liter Wasser pro Sekunde, der jedoch zusätzlich in der Calancasca verbleibe, könne in den Wintermonaten ausschlaggebend für die freie Fischwanderung sein. Nur mit dem Szenario 4 mit einer simultandynamischen Dotierung von 40 Prozent könne die freie Fischwanderung während den Wintermonaten knapp erfüllt werden.

Damit die Anforderungen von Art. 31 Abs. 2 lit. c und d GSchG erfüllt werden, beantragen deshalb das ANU, das AJF und das BAFU folgende Restwasserdotierung:

| | |
|-----------------------------------|---|
| Zufluss zur Wasserfassung Dabbio: | Restwasserdotierung: |
| kleiner als 388 l/s | Zufluss |
| grösser als 388 l/s | $388 \text{ l/s} + 0,4 \times (\text{Zufluss} - 388) \text{ l/s}$ |

d) *Interessenabwägung gemäss Art. 33 GSchG*

Im Zusammenhang mit der Festlegung der Mindestrestwassermenge bleibt in einem dritten und letzten Schritt zu prüfen, ob aufgrund der Interessenabwägung gemäss Art. 33 GSchG eine Erhöhung der Mindestrestwassermenge erforderlich ist. Die in Art. 33 Abs. 2 und 3 GSchG genannten Aspekte haben keinen abschliessenden Charakter. Im konkreten Einzelfall können durchaus auch zusätzliche Aspekte in die umfassende Interessenabwägung einfließen.

Interessen für die Wasserentnahme sind gemäss Art. 33 Abs. 2 GSchG die öffentlichen Interessen, denen die Wasserentnahme dienen soll (lit. a), die wirtschaftlichen Interessen des Wasserherkunftsgebiets (lit. b), die wirtschaftlichen Interessen desjenigen, der Wasser entnehmen will (lit. c) sowie die Energieversorgung, wenn ihr die Wasserentnahme dienen soll (lit. d). Als Interessen gegen die Wasserentnahme nennt Art. 33 Abs. 3 GSchG die Bedeutung der Gewässer als Landschaftselement (lit. a) und als Lebensraum für die davon abhängige Tier- und Pflanzenwelt (lit. b), die Erhaltung einer ausreichenden Wasserführung, um die Anforderungen an die Wasserqualität der Gewässer langfristig zu erfüllen (lit. c), die Erhaltung eines ausgeglichenen Grundwasserhaushalts (lit. d) und die Sicherstellung der landwirtschaftlichen Bewässerung (lit. e).

Aus energiepolitischer Sicht entspricht das Vorhaben der Ausrichtung von Bund und Kanton (vgl. vorne Ziff. II./6.1). Im Kanton Graubünden erfolgt die Stromproduktion zudem vorwiegend in dünn besiedelten Randregionen, womit auch wichtige regionalwirtschaftliche Aspekte berührt werden (Investitionen, Arbeitsplätze, Einnahmen, erschwingliche Versorgung usw.). Hinsichtlich der Interessen des Wasserherkunftsgebiets zeigen die Ausführungen des AEV und des AFG, dass bei der Realisierung des vorliegend zu beurteilenden Projekts die Gemeinde Buseno einen jährlichen Wasserzins von 80 000 Franken und der Kanton bei der Wasserwerksteuer den jeweiligen Maximalansatz gemäss WRG bzw. BWRG erhalten. Eine wiederkehrende Mehreinnahme in der Höhe des genannten Wasserzinses trage dazu bei, die durch zwingend notwendige Investitionen im Infrastrukturbereich absehbare Verschlechterung der Gemeindefinanzen in vertretbaren Grenzen zu halten.

Die CELB hatte in der Stellungnahme vom 16. Juni 2015 (inkl. Berechnung von IM-SA vom 12. Mai 2015) dargelegt, dass eine Restwasserdotierung gemäss Szenario 4 wirtschaftlich am Unvorteilhaftesten wäre. Sie hat aber zu Recht nicht ausgeführt, dass das Werk damit unwirtschaftlich wäre. Beim Szenario 4 wird mit Produktionskosten von 11,0 Rp/kWh gerechnet. Der voraussichtliche KEV-Vergütungssatz dürfte gemäss Angabe der CELB für die ersten

25 Jahre etwa 16,7 bis 17,2 Rp/kWh betragen. Dabei rechnet die CELB mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 2,5 Prozent. Weiter führt die CELB selber aus, dass auch die künftige Restwassersanierung der oberliegenden Wasserfassung Valbella der OIM sowie die dereinstige Neukonzessionierung des Kraftwerks Valbella-Spina wegen der dann vollumfänglich einzuhaltenden Restwasservorschriften einen positiven Effekt auf die Wirtschaftlichkeit des Projekts Buseno haben würden. Schliesslich ist während der vorliegenden Konzessionsdauer aus heutiger Sicht ganz allgemein mit einer Verbesserung der Preissituation für Strom aus erneuerbarer Energie zu rechnen, wenn die energie- und klimapolitischen Ziele der internationalen Gemeinschaft sowie der Schweiz umgesetzt werden.

Das ANU hat die Bedeutung des Gewässers als Landschaftselement im Rahmen der Interessen gegen die Wasserentnahme beurteilt. Mit der Umsetzung des Szenario 4 kann gemäss Beurteilung des ANU auf eine weitere Erhöhung der Restwassermenge unter dem Aspekt der Landschaft verzichtet werden. Entsprechend beantragt das ANU im Zuge der Interessenabwägung gemäss Art. 33 GSchG auch keine weitere Erhöhung der Restwassermenge. Das BAFU schloss sich in der Stellungnahme vom 7. September 2023 dieser Beurteilung an.

Die Regierung gelangte im ersten Konzessions- und Projektgenehmigungsbeschluss gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in umfassender Abwägung aller für und gegen die Wasserentnahme sprechenden Interessen zum Schluss, dass mit einer Mindestrestwasserregelung gemäss dem in den vorstehenden Erwägungen definierten Szenario sämtlichen Interessen in sachlich begründeter, ausgewogener und vertretbarer Weise Rechnung getragen werden kann. Es überwiegen keine Gründe, die gestützt auf Art. 33 GSchG eine Erhöhung der Mindestrestwassermenge erfordern.

- 8.1.2 Erwägungen des Bundesgerichts (Urteil 1C_4/2018 vom 31. Januar 2019)
Weil gegen die vorstehende Festlegung der Restwassermengen Einwände vorgebracht wurden, erachtete es das Bundesgericht in dem Rückweisungs-

teil aus Gründen der Verfahrensökonomie als zweckdienlich, auf die vorgebrachten Rügen einzugehen. Es gelangte dabei zum Schluss, dass weder ein Verstoss gegen Bundesrecht feststellbar sei noch eine Überschreitung oder gar ein Missbrauch des Ermessens vorläge.

8.1.3 Schlussfolgerung der Regierung

Die vom Bundesgericht erfolgte Bestätigung der Restwassermengen ist für die Regierung – wie auch für alle anderen Verfahrensbeteiligten – verbindlich. Darauf ist nicht zurückzukommen. Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen sind gemäss Art. 31–33, 35 und 36 GSchG zusammenfassend folgende Auflagen in den Genehmigungsbeschluss aufzunehmen bzw. in der Konzession vom 23. Dezember 2011 nachzuführen (Art. 54 lit. b WRG, Art. 23 lit. c BWRG):

Die Restwasserdotierung an der Wasserfassung in Dabbio wird wie folgt festgelegt:

| | |
|-----------------------------------|-------------------------------------|
| Zufluss zur Wasserfassung Dabbio: | Restwasserdotierung: |
| kleiner als 388 l/s | Zufluss |
| grösser als 388 l/s | 388 l/s + 0,4 x (Zufluss – 388) l/s |

Die von WWF und Pro Natura gegen die Festlegung der Restwassermengen erhobenen Einwendungen werden abgewiesen.

8.2 Kontrolle der Dotierwassermenge (Art. 36 GSchG)

8.2.1 Grundlagen

Hinsichtlich der Kontrolle der Einhaltung der Dotierwassermengen (Art. 36 GSchG) ist auf Ziffer 2.5 des Berichts "Effetti della catazione sull'ecosistema acquatico della Calancasca" (SESCO Holding SA/EcoControl SA, Locarno, März 2013, S. 6) sowie auf das Protokoll der Begehung vom 18. Juni 2012 zu verweisen. Darin erklärte sich die CELB damit einverstanden, an der Fassung eine öffentlich zugängliche Anzeige zu installieren, an welcher die Menge des abgegebenen Dotierwassers abgelesen werden kann.

8.2.2 Schlussfolgerungen der Regierung

Dies war nicht Gegenstand der bundesgerichtlichen Beurteilung und ist für die Regierung somit verbindlich. Deshalb wird folgende Auflage in den Beschluss aufgenommen:

- Am Fassungsstandort ist, für die Öffentlichkeit zugänglich, eine Anzeige zu installieren, welche den aktuellen Wert der abfliessenden Dotierwassermenge anzeigt.

8.3 Schwall und Sunk (Art. 39a GSchG)

8.3.1 Grundlagen

Gemäss Art. 39a Abs. 1 GSchG müssen kurzfristige künstliche Änderungen des Wasserabflusses in einem Gewässer (Schwall und Sunk), welche die einheimischen Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume wesentlich beeinträchtigen, von den Inhabern von Wasserkraftwerken mit baulichen Massnahmen verhindert oder beseitigt werden.

8.3.2 Beurteilung der Fachstellen

Das projektierte Kraftwerk Buseno besitzt kein Speichervolumen und wird als Laufkraftwerk betrieben. Nach Einschätzung des ANU könne das Kraftwerk bei der Inbetriebnahme und bei der Abschaltung trotzdem einen Schwall verursachen. Es sei jedoch davon auszugehen, dass dieser Schwall unterhalb der Schwelle von 1,5:1 liege, die von Art. 41e der Gewässerschutzverordnung (GSchV; 814.201) vorgegeben werde. Das ANU stellt demzufolge keine Anträge bezüglich Schwall und Sunk. Das BAFU erklärte sich in der Stellungnahme vom 7. September 2023 mit dieser Beurteilung einverstanden.

8.3.3 Schlussfolgerungen der Regierung

Diese Einschätzung war nicht Gegenstand der bundesgerichtlichen Beurteilung und ist für die Regierung somit verbindlich. Deshalb verzichtet die Regierung auf die Verfügung von Auflagen gemäss Art. 39a GSchG.

8.4 Geschiebehaushalt (Art. 43a GSchG), Hochwasser, Spülungen

8.4.1 Grundlagen

Laut Art. 43a GSchG darf der Geschiebehaushalt im Gewässer durch Anlagen nicht so verändert werden, dass die einheimischen Tiere und Pflanzen, deren Lebensräume, der Grundwasserhaushalt und der Hochwasserschutz wesentlich beeinträchtigt werden. Die Inhaber der Anlagen haben dazu geeignete Massnahmen zu treffen. Im Zusammenhang mit dem Geschiebehaushalt sind insbesondere auch ausreichende Hochwasser zur Mobilisierung und Umlagerung des Geschiebes zu thematisieren.

8.4.2 Erwägungen des Bundesgerichts (Urteil 1C_4/2018 vom 31. Januar 2019)

Gemäss Urteil des Bundesgerichts (E. 4.8) tangiert die Art der Spülung verschiedene Interessen, darunter jene des Gewässerschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes und der Fischerei (BGE 125 II 591 E. 5a–c). Die Problematik des Geschiebehaushalts weise Ähnlichkeiten mit jenen von Schwall und Sunk (vgl. Art. 39a GSchG) auf und betreffe die Massnahmen zum Schutz von Lebensräumen für die einheimischen Tiere und Pflanzen vor Beeinträchtigungen von Fliessgewässern durch das fragliche Wasserkraftwerk (vgl. Art. 42a GSchV; Bericht vom 12. August 2008 der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates, in BBI 2008 8043, S. 8062). Folglich betreffe auch ein Konzept für die Bewältigung von Hochwasser und Spülungen, die Bestimmung von Massnahmen zur Sicherung des Geschiebehaushaltes des Fliessgewässers die Umweltverträglichkeit des Projektes. Ein nachgelagertes Verfahren ist deshalb nur zulässig, wenn es um zweitrangige Aspekte des Projektes geht.

8.4.3 Beurteilung der Fachstellen

Da es kaum möglich sein dürfte, natürliche Hochwasser durchzulassen, ohne dabei die Fassung zu spülen, verlangt das ANU eine gemeinsame Betrachtung der Themen Geschiebehaushalt, Hochwasser und Spülungen.

In der Beurteilung des ANU weist die Calancasca, in Bezug zur Häufigkeit von Hochwasserereignissen, einen Abflussregimetyp 13 auf. Dies bedeute, dass in der Regel mit zwei bis vier Hochwasserereignissen pro Jahr gerechnet werden

müsse. Zur Sicherstellung der natürlichen Dynamik kommen sowohl das ANU als auch das AJF zum Schluss, dass die vollständige Durchleitung von zwei bis drei Hochwasserabflüssen pro Jahr sicherzustellen sei.

Im Zusammenhang mit den Spülungen gelte es dabei darauf hinzuweisen, dass diese gemäss Art. 40 Abs. 2 GSchG nur mit einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde vorgenommen werden dürfen.

In der Stellungnahme vom 2. November 2020 beantragte das ANU – wie auch das AJF in der Stellungnahme vom 25. September 2020 – dass bis zur Inbetriebnahme der Anlage in Absprache mit dem AJF und dem ANU ein Spülreglement zu erarbeiten und zur Genehmigung einzureichen sei. Darin solle insbesondere die Dauer der effektiven Spülung sowie die Dauer der Nachspülung festgehalten werden und ab welchen Wassermengen die Spülung eingeleitet werden müsse. In einer 5-jährigen Versuchsphase ab Inbetriebnahme der Anlagen solle anschliessend ein Monitoring aufzeigen, ob das gewählte Spülregime negative Auswirkungen auf die Calancasca habe und ob Anpassungen vorgenommen werden müssen. Nach dieser Versuchsphase solle das definitive Spülreglement in Absprache mit dem ANU und dem AJF bewilligt werden. In der Stellungnahme vom 7. September 2023 unterstützte das BAFU diese Anträge des ANU und deren Weiterverfolgung. Es beantragt zudem, dass mit den Spülungen (oder anderen Massnahmen) die Durchleitung einer naturnahen Geschiebefracht zu gewährleisten sei.

8.4.5 Einwendungen der Verfahrensbeteiligten

Gemäss WWF und Pro Natura sei zentral, dass kein Material unterhalb der Schwelle liegen bleibe und den Kolk auffülle. Es werde bezweifelt, dass mit dem von den Fachstellen beantragte Abflussregime das Geschiebe regelmässig durch die Sperre geleitet werde und kein Geschiebe entnommen werden müsse. Dies werde nur bei einem erhöhten Abflussregime gewährleistet.

8.4.4 Schlussfolgerungen der Regierung

Die Einwendungen von WWF und Pro Natura zielen – wenn auch auf indirektem Weg – auf eine Erhöhung der Restwassermengen ab. Wie vorstehend

(vgl. oben Ziff. II./8.1) ausgeführt, hatte das Bundesgericht diesbezüglich für alle Verfahrensbeteiligten abschliessend entschieden.

In Anbetracht dessen, dass ein erstes Spülreglement bei Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen ist, dieses aber einer 5-jährigen Versuchs- und Beobachtungsphase unterliegt und erst danach definitiv festgelegt und bewilligt werden kann, ist eine Festlegung von Auflagen im Rahmen vorliegender Konzessions- und Projektgenehmigung weder möglich noch angezeigt. Es sind vielmehr Aspekte die zwingend in ein nachgelagertes Verfahren verwiesen werden müssen. Die Konzessions- und Projektgenehmigung ist somit unter dem Gesichtspunkt des Geschiebehaushalts, des Hochwassers und der Spülungen mit folgenden Auflagen zu erteilen:

- Mit den Spülungen (oder anderen Massnahmen) ist die Durchleitung einer naturnahen Geschiebefracht zu gewährleisten;
- Zur Sicherstellung der natürlichen Dynamik ist die vollständige Durchleitung von 2 bis 3 Hochwasserabflüssen pro Jahr sicherzustellen;
- Bis zur Inbetriebnahme der Anlage ist in Absprache mit den Amtsstellen (AJF und ANU) ein Konzept für Hochwasser, Spülungen und für den Geschiebehaushalt zu erarbeiten. Dieses umfasst die Abläufe während der Spülvorgänge und die Rahmenbedingungen, die dabei einzuhalten sind;
- In einer 5-jährigen Versuchsphase ab Inbetriebnahme der Anlagen soll ein Monitoring aufzeigen, ob das gewählte Spülregime negative Auswirkungen auf die Calancasca hat und ob Anpassungen vorgenommen werden müssen;
- Nach dieser Versuchsphase ist das definitive Spülreglement in Absprache mit dem ANU und dem AJF gegebenenfalls anzupassen und zur Bewilligung vorzulegen.

8.5 Materialbewirtschaftung

8.5.1 Grundlagen

Gemäss Art. 16 Abs. 1 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600) i.V.m. Art. 39 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonale

Umweltschutzgesetz, KUSG; BR 820.100) und Art. 16 der Kantonale Umweltschutzverordnung (KUSV; BR 820.110) ist ab einem Volumen von 200 Kubikmeter oder bei Bauabfällen mit umwelt- oder gesundheitsgefährdeten Stoffen zumindest eine Entsorgungserklärung oder ein vergleichbares Entsorgungskonzept einzureichen.

8.5.2 Erwägungen des Bundesgerichts (Urteil 1C_4/2018 vom 31. Januar 2019)

Gemäss Urteil des Bundesgerichts (E. 4.8) betrifft die Ausarbeitung eines Materialbewirtschaftungskonzepts für anfallendes Aushubmaterial und Bauabfälle die Umweltverträglichkeit des Projektes. Entsprechend sei ein nachgelagertes Verfahren nur zulässig, wenn es um zweitrangige Aspekte des Projektes geht. Demgegenüber seien die für die Umweltverträglichkeit wesentlichen Aspekte zu klären und unter Vornahme einer umfassenden Gesamtinteressenabwägung im Grundsatz schon im Konzessions- und Projektgenehmigungsbeschluss festzulegen.

8.5.3 Beurteilung der Fachstelle

Gemäss den Stellungnahmen des ANU vom 14. November 2019 und 2. November 2020 umschreibt und quantifiziert das eingereichte Materialbewirtschaftungskonzept der EcoControl SA vom Juni 2019 die durch das Bauprojekt anfallenden Bauabfälle. Die gemachten Angaben zur Abfallentsorgung seien ausreichend.

8.5.4 Schlussfolgerung der Regierung

Gemäss Prüfung der Fachstelle genügt das eingereichte Materialbewirtschaftungskonzept den Anforderungen um die Konzessions- und Projektgenehmigung kann erteilt werden. Die CELB wird deshalb auf die Umsetzung dieses Konzepts behaftet, weshalb es als Projektgrundlage in den Beschluss aufgenommen wird.

8.6 Abwasserbeseitigung (Art. 7 GSchG)

8.6.1 Grundlagen

Aus gewässerschutzrechtlicher Sicht sind mit Blick auf die für die Projektrealisierung anstehenden Bautätigkeiten die Vorgaben hinsichtlich der Abwasserbehandlung und -beseitigung zu berücksichtigen (Art. 7 ff. GSchG, Art. 6 ff. GSchV; Art. 10 ff. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer [Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG; BR 815.100]). Abwasser muss gereinigt und entweder versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden, wobei Abwasser nur mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Gewässer eingeleitet oder versickert werden darf (Art. 7 Abs. 1 und 2 GSchG; Art. 11 ff. KGSchG).

8.6.2 Beurteilung der Fachstelle

Die Projektunterlagen enthalten gemäss ANU keine Angaben darüber, ob und wie viel Baustellenabwasser anfällt. In der Regel falle jedoch Baustellenabwasser insbesondere beim Stollenbau an. Dieses müsse gereinigt werden und sei anschliessend zu versickern oder in ein Gewässer einzuleiten. Es müsse daher ein detailliertes Abwasserbehandlungskonzept aufgrund der zu erwartenden Abwassermengen und der hydrologischen Grundlagen in den allenfalls betroffenen Gewässern erarbeitet werden. Dieses Konzept sei jeweils vorgängig durch das ANU zu prüfen und genehmigen zu lassen (Art. 7 Abs. 1 lit. b KGSchV). Dies müsse in die Bauausschreibung aufgenommen werden.

Im Bericht seien überdies keine Angaben darüber vorhanden, ob in der Kraftwerkszentrale sanitäre Anlagen vorgesehen seien. Falls solche Anlagen geplant seien, müsse vor Baubeginn in Absprache mit dem ANU die erforderliche Abwasserbehandlungsanlage oder ein Stapelbehälter festgelegt werden. Wenn gereinigtes Abwasser in ein Gewässer eingeleitet werden sollte, sei wiederum eine Bewilligung nach Art. 7 Abs. 2 GSchV erforderlich. Diese sei, falls nötig, beim ANU mit allen Angaben zur vorgesehenen Art der Abwasserentsorgung zu beantragen.

8.6.3 Schlussfolgerung der Regierung

Diese Ausführungen waren nicht Gegenstand der bundesgerichtlichen Beurteilung und sind für die Regierung somit verbindlich. Die vom ANU beantragten Auflagen sind deshalb in den Beschluss aufzunehmen.

8.7 Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums (Art. 41c GSchV)

8.7.1 Grundlagen

Art. 36a Abs. 3 GSchG schreibt eine extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums vor, wobei der Bundesrat in Art. 41c GSchV konkrete Vorschriften erlassen hat. So dürfen im Gewässerraum gemäss Art. 41c Abs. 1 GSchV nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden.

8.7.2 Beurteilung der Fachstelle

Das ANU hält fest, dass es sich bei der Zentrale um eine standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlage handle und damit die Vorgaben von Art. 41c GSchV erfüllt seien.

8.7.3 Schlussfolgerung der Regierung

Diese Einschätzung war nicht Gegenstand der bundesgerichtlichen Beurteilung und ist für die Regierung somit verbindlich.

8.8 Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen

8.8.1 Luft

a) *Grundlagen*

Der Schutz vor Einwirkungen durch Luftverunreinigungen ist in Art. 11 ff. USG geregelt, wobei es zahlreiche weitere Bestimmungen auf Stufe Verordnung und Richtlinien zu beachten gilt. Gemäss Ziffer 88 im Anhang 2 der Luftreinhalteverordnung (LRV; SR 814.318.142.1) sind die Emissionen von Baustellen insbesondere durch Emissionsbegrenzungen bei den eingesetzten Maschinen und Geräten sowie durch geeignete Betriebsabläufe so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Dabei

müssen die Art, Grösse und Lage der Baustelle sowie die Dauer der Bauarbeiten berücksichtigt werden. Das BAFU hat in den Baurichtlinien Luft (BauRLL) entsprechende Bestimmungen erlassen. Während der Bauphase werden Emissionen durch Transporte und Arbeiten auf den Baustellen verursacht, doch werden im technischen Bericht keine Angaben darüber gemacht, mit welchen Massnahmen Staubemissionen verhindert oder vermieden werden sollen.

b) *Beurteilung der Fachstelle*

Das ANU beantragt deshalb, dass vor Baubeginn ein Massnahmenplan zur Reduktion der Luftemissionen durch Transporte und Arbeiten vorzulegen sei.

c) *Schlussfolgerung der Regierung*

Dies war nicht Gegenstand der bundesgerichtlichen Beurteilung und ist für die Regierung somit verbindlich. Die vom ANU beantragte Auflage wird deshalb in den Beschluss aufgenommen.

8.8.2 Lärm

a) *Grundlagen*

Gestützt auf Art. 6 der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) hat das BAFU am 23. März 2006 Richtlinien über bauliche und betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms erlassen (Baulärm-Richtlinie).

b) *Beurteilung der Fachstelle*

Die Zentrale liege weit abseits von Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen oder Bauzonen. Im technischen Bericht werde zudem aufgezeigt, wie die Lärmemissionen während der Betriebsphase durch Schallisolationen im Gebäude oder wassergekühlte Generatoren weiter reduziert werden sollen. Das ANU teile die Auffassung der CELB, dass während der Betriebsphase keine störenden Lärmemissionen auftreten sollten und verzichtete deshalb auf Anträge. Demgegenüber entstehe durch den Baubetrieb Lärm durch Transporte, Bauarbeiten (z.B. Schlagen mit Baggerlöffel zum Lösen von Material usw.) und – je nach Ausbruchmethode für den Stollenbau – durch die Sprengungen.

Der technische Bericht enthalte keine Angaben darüber, mit welchen Massnahmen Lärmemissionen vermindert oder vermieden werden sollen. Das ANU beantragt deshalb, dass vor Baubeginn ein Massnahmenplan zur Reduktion der Lärmemissionen durch Transporte und Arbeiten vorzulegen ist, wobei die Massnahmenstufen nach der Baulärm-Richtlinie anzuwenden und die entsprechenden Massnahmen des Massnahmenkatalogs aufzuführen seien.

c) *Schlussfolgerung der Regierung*

Diese Einschätzung war nicht Gegenstand der bundesgerichtlichen Beurteilung und ist für die Regierung somit verbindlich. Die vom ANU beantragte Auflage wird deshalb in den Beschluss aufgenommen.

8.8.3 Erschütterungen

a) *Grundlagen*

Der Schutz vor Einwirkungen durch Erschütterungen und Strahlen ist in Art. 11 ff. USG geregelt, wobei es zahlreiche weitere Bestimmungen auf Stufe Verordnung und Richtlinien zu beachten gilt.

b) *Beurteilung der Fachstelle*

Das Thema Erschütterungen sei im technischen Bericht nicht behandelt worden. Solche könnten jedoch durch Kraftwerksturbinen ausgelöst und durch den Boden über weite Strecken als Körperschall übertragen werden. Eine Vermeidung von Erschütterungen sei mit technischen Massnahmen möglich. Das ANU beantragt, dass die Turbinen elastisch gelagert werden.

c) *Schlussfolgerung der Regierung*

Diese Einschätzung war nicht Gegenstand der bundesgerichtlichen Beurteilung und ist für die Regierung somit verbindlich. Die vom ANU beantragte Auflage wird deshalb in den Beschluss aufgenommen.

8.9 Abfallbewirtschaftung

8.9.1 Grundlagen

Gemäss Art. 30 USG sind Abfälle möglichst zu vermeiden (Art. 30 Abs. 1 USG). Anfallende Abfälle müssen, soweit möglich, verwertet sowie überdies

umweltverträglich und – sofern machbar und sinnvoll – im Inland entsorgt werden (Art. 30 Abs. 2 und 3 USG). Das USG enthält zahlreiche Vorgaben zum Umgang mit Abfällen und zur Errichtung bzw. zum Betrieb von Abfallanlagen, wozu auf Verordnungsstufe (insbesondere in der VVEA) zahlreiche Ausführungsbestimmungen enthalten sind. Zu beachten sind ferner Art. 30 ff. KUSG sowie Art. 15a ff. KUSV. Art. 39 KUSG verlangt, dass im Baugesuch Angaben über Art und Menge der bei der Ausführung des Vorhabens anfallenden Abfälle sowie über deren Entsorgung gemacht werden.

8.9.2 Erwägungen des Bundesgerichts (Urteil 1C_4/2018 vom 31. Januar 2019)

Gemäss Urteil des Bundesgerichts (E. 4.8) betrifft die Ausarbeitung eines Materialbewirtschaftungskonzepts für anfallendes Aushubmaterial und Bauabfälle die Umweltverträglichkeit des Projektes. Entsprechend sei ein nachgelagertes Verfahren nur zulässig, wenn es um zweitrangige Aspekte des Projektes geht. Demgegenüber seien die für die Umweltverträglichkeit wesentlichen Aspekte zu klären und unter Vornahme einer umfassenden Gesamtinteressenabwägung im Grundsatz schon im Konzessions- und Projektgenehmigungsbeschluss festzulegen.

8.9.3 Beurteilung der Fachstelle

Gemäss den Stellungnahmen des ANU vom 14. November 2019 und 2. November 2020 umschreibt und quantifiziert das eingereichte Materialbewirtschaftungskonzept der EcoControl SA vom Juni 2019 die durch das Bauprojekt anfallenden Bauabfälle. Die gemachten Angaben zur Abfallentsorgung seien ausreichend.

8.9.4 Schlussfolgerung der Regierung

Das eingereichte Materialbewirtschaftungskonzept genügt den Anforderungen, um die Konzessions- und Projektgenehmigung zu erteilen. Die CELB wird deshalb auf die Umsetzung dieses Konzepts behaftet, weshalb es als Projektgrundlage in den Beschluss aufgenommen wird.

8.10 Neophyten

8.10.1 Grundlagen

Laut Art. 1 USG sind im Sinne der Vorsorge schädliche oder lästige Einwirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume frühzeitig zu begrenzen und die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens dauerhaft zu erhalten. Für den Umgang mit Neophyten sind überdies die Bestimmungen der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV; SR 814.911) einschlägig.

8.10.2 Beurteilung der Fachstelle

Laut ANU seien vor Baubeginn Massnahmen zu definieren, wie das Aufkommen von Neophyten (gebietsfremde Pflanzen, Problempflanzen, invasive Arten) während der Bauphase und nach der Inbetriebnahme der Anlage verhindert werden können. Dies betreffe vor allem den Zentralenstandort und die dazugehörenden Rekultivierungen. Das ANU beantragt dazu eine entsprechende Auflage.

8.10.3 Schlussfolgerung der Regierung

Diese Einschätzung war nicht Gegenstand der bundesgerichtlichen Beurteilung und ist für die Regierung somit verbindlich. Die vom ANU beantragte Auflage wird deshalb in den Beschluss aufgenommen.

8.11 Umweltbaubegleitung (UBB)

8.11.1 Grundlagen

Die CELB beabsichtigt während der Planungs- und Bauphase eine Umweltbaubegleitung (UBB) beizuziehen.

8.11.2 Beurteilung der Fachstelle

Dies wird vom ANU begrüsst, weil dadurch die Umsetzung der im Projekt vorgesehenen Umweltmassnahmen besser gewährleistet werden könne. Eine UBB entspreche zudem der üblichen Vorgehensweise bei heutigen Projekten, bei denen schützenswerte Biotope oder Landschaften betroffen seien. Hin-

sichtlich der Aufgabenbereiche beantragt das ANU die Aufnahme einer Auflage, wonach die UBB insbesondere die Anordnung von Schutzmassnahmen in landschaftlich, naturkundlich und gewässerschützerisch heiklen Bereichen, die Festlegung der erforderlichen Massnahmen zum Schutz von Boden, Vegetation und Gewässer während der Bauausführung anordnen könne. Weiter fordert das ANU, dass die für das Projekt eingesetzte UBB vor Baubeginn zu melden und das Amt auch zur Umweltabnahme einzuladen sei.

8.11.3 Schlussfolgerung der Regierung

Diese Einschätzung war nicht Gegenstand der bundesgerichtlichen Beurteilung und ist für die Regierung somit verbindlich. Die vom ANU beantragte Auflage werden deshalb in den Beschluss aufgenommen.

8.12 Naturpark Calancatal

8.12.1 Veränderter Sachverhalt

Am 29. Januar 2023 hatten die Gemeinden des Calancatals der Errichtung eines regionalen Naturparks Calancatal zugestimmt. Es ist somit zu prüfen, wie diese Sachverhaltsänderung zu beurteilen ist.

8.12.2 Beurteilung der Fachstelle

Gemäss ANU liege das geplante Kraftwerk Buseno im Regionalen Naturpark Val Calanca. Dieser ist im Kantonalen Richtplan festgesetzt (Art. 27 Abs. 1 der Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung [Pärkeverordnung, PÄV; SR 451.36]). Mit der Festsetzung wurden auch die strategischen Ziele des "Parco Val Calanca" als behördenverbindliche Festlegung im kantonalen Richtplan verankert (Regierungsbeschluss vom 25. April 2023 [Prot. Nr. 360/2023]). Das Objektblatt zum Parco Val Calanca verweist direkt auf Ziff. 4.1 im Erläuterungsbericht zum Regionalen und Kantonalen Richtplan Parco naturale regionale Val Calanca, Piano direttore cantonale "Paesaggio", oggetto 26.LR.01, resp. Piano direttore regionale Moesa, Parco Val Calanca. Im Erläuterungsbericht fänden sich keine Angaben zum Kraftwerk Buseno. Beim vorliegenden Projekt handle es sich um eine nicht UVP-pflichtige Anlage mit eher geringen räumlichen Auswirkungen. Eine Prüfung des Kraftwerkprojekts mit den strategischen Zielen für den regionalen Naturpark zeige, dass

das Projekt Kraftwerk Buseno demokratisch legitimiert sei. Zudem habe die Gemeinde Buseno bereits 2012 für ihr Hoheitsgebiet eine Gesamtschau der Wassernutzungsmöglichkeiten vorgenommen und das vorliegende Projekt gegenüber anderen, namentlich jenes auf dem Riä de Carnasch, priorisiert (vgl. Regierungsbeschluss vom 6. September 2016 [Prot. Nr. 780/2016], S. 16). Zudem sei das Projekt zwischenzeitlich umweltmässig optimiert worden. Mit den von der Regierung bereits im Konzessions- und Projektgenehmigungsbeschluss vom 6. September 2016 (Prot. Nr. 780/2016) verfügten Auflagen verursache das Projekt keine oder höchstens nur geringfügige Auswirkungen in Relation zu den strategischen Zielen des Parks, und zwar sowohl in tendenziell positiver wie auch – lokal begrenzt – in eher belastendem Sinn. Gemäss ANU stehe das Projekt insgesamt nicht in Widerspruch zu den strategischen Zielen des Parks.

8.12.3 Schlussfolgerung der Regierung

Das Kraftwerkprojekt zeigt bereits gestützt auf die im Konzessions- und Projektgenehmigungsbeschluss vom 6. September 2016 (Prot. Nr. 780/2016) verfügten Auflagen keine oder höchstens nur geringfügige Auswirkungen auf die strategischen Ziele des Naturparks Calancatal. Diverse umweltmässigen Aspekte sind in der Folge des Zwischenentscheids des Bundesgerichts sowie des Rückweisungsentscheides des Verwaltungsgerichtes optimiert worden. Für zusätzliche Auflagen besteht deshalb keine Grundlage.

9. Fischerei

9.1 Fischereirechtliche Bewilligung für technische Eingriffe (Art. 8 BGF)

9.1.1 Grundlagen

Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie Eingriffe in die Ufer und den Grund von Gewässern erfordern nach Art. 8 Abs. 1 und 3 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) eine fischereirechtliche Bewilligung, soweit sie die Interessen der Fischerei berühren können. Die zur Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung zuständigen Behörden haben dabei gemäss Art. 9 BGF unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten und allfälliger anderer Interessen bei Neuanlagen alle Massnahmen vorzuschreiben, die geeignet sind, günstige Lebensbedingungen für

die Wassertiere zu schaffen, die freie Fischwanderung sicherzustellen, die natürliche Fortpflanzung zu ermöglichen und zu verhindern, dass Fische und Krebse durch bauliche Anlagen oder Maschinen getötet oder verletzt werden. Im Zusammenhang mit dem Erhalt der Artenvielfalt, des Bestands und der Lebensräume von Fischen und der aquatischen Fauna sowie die Gewährleistung einer nachhaltigen Nutzung der Fischbestände sind überdies auch die Bestimmungen im Kantonalen Fischereigesetz (KFG; BR 760.100) bzw. der Kantonalen Fischereiverordnung (KFV; BR 760.150) zu berücksichtigen.

Keiner fischereirechtlichen Bewilligung bedürfen Wasserentnahmen nach Art. 29 GSchG (Art. 8 Abs. 4 BGF; BGE 125 II 18 E. 4a.bb). Eine Bewilligung nach Art. 8 BGF ist hingegen erforderlich für technische Eingriffe in Gewässer, die von der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung zur Wasserentnahme nicht abgedeckt sind. Deshalb erfolgt die Sicherstellung der freien Fischwanderung beim Fassungsbauwerk nach Art. 8 BGF, namentlich gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. b (und lit. d) BGF (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_371/2012 vom 30. Mai 2013 E. 4.2; HUBER-WÄLCHLI VERONIKA, in: Peter Hettich/Luc Jansen/Roland Norer (Hrsg.), Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz, Zürich 2016, N 66 zu Art. 31 GSchG).

9.1.2 Erwägungen des Bundesgerichts (Urteil 1C_4/2018 vom 31. Januar 2019)

Weil das Fassungsbauwerk in einer Landschaftsschutzzone von regionaler Bedeutung liege, hat es gemäss Bundesgericht auch Auswirkungen im Hinblick auf die Beurteilung der landschaftlichen Eingliederung (E. 4.5.1). Dessen Ausgestaltung könne sich somit auch auf den Bau anderer Anlageteile oder auf die Festlegung der Ausgleichsmassnahmen auswirken. Unter diesen Umständen stelle die Ausgestaltung der Wasserfassung kein Detailaspekt dar, der auf eine Detailplanung verschoben werden könne, ansonsten die Umweltverträglichkeitsprüfung zum Projekt wieder in Frage gestellt werden könnte.

9.1.3 Beurteilung der Fachstellen

Mit Stellungnahmen vom 17. Januar 2020 und 25. September 2020 stimmte das AJF der überarbeiteten Wasserfassung ohne Bemerkungen zu und beantragt deshalb die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung nach Art. 8

BGF mit Auflagen. Auch das ANU hatte gemäss Stellungnahmen vom 14. November 2019 und vom 2. November 2020 keine Bemerkungen oder Anmerkungen zur Wasserfassung und zum Fischauf- und abstieg anzubringen. Das BAFU konnte gemäss Stellungnahme vom 7. September 2023 die Beurteilung des AJF nachvollziehen und beantragte deren Umsetzung.

9.1.4 Einwendungen von WWF und Pro Natura

Nachdem WWF und Pro Natura in der Stellungnahme vom 16. September 2019 noch Einwendungen erhoben hatten, erklärten sie sich in der Replik vom 6. März 2020 mit den Projektanpassungen hinsichtlich Fischauf- und abstieg bzw. Fischschutz und mit der Beurteilung des AJF einverstanden.

9.1.5 Schlussfolgerung der Regierung

Vor diesem Hintergrund werden die Einwendungen von WWF und Pro Natura als gegenstandslos abgeschrieben und die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 BGF ist mit folgenden Auflagen zu erteilen:

- Wasserbauliche Massnahmen in Fischgewässern sollen, wenn möglich, ausserhalb der Laichzeit und der Embryonalentwicklungsphase (Oktober–Mai) ausgeführt werden.
- Bei Bauarbeiten am und im Gewässer ist eine Wasserhaltung einzurichten. Während der Bauphase darf es zu keinen übermässigen Trübungen in den betroffenen Gewässern kommen.
- Es sind Massnahmen zu treffen, damit keine gewässergefährdenden Stoffe wie bspw. Öl, Trübstoffe oder Betonwasser ins Gewässer gelangen können.
- Der zuständige Fischereiaufseher ist vorzeitig über den Baubeginn zu informieren und für allfällige Abfischungen des Bauperimeters sowie für die Endgestaltung der Gewässersohle oder des Uferbereiches beizuziehen.
- Für gewässerspezifische Belange, insbesondere auch die Umsetzung der Ersatzmassnahmen (siehe unten Ziffer II./10.2), ist der Fischereiaufseher in die ökologische Baubegleitung zu integrieren.
- Am Abend und am Wochenende sind Baumaschinen abseits der Baugruben, auf einem befestigten Platz, abzustellen. Maschinen und Geräte sind

ausserhalb der Baugrube oder des Gewässerraums aufzutanken. Maschinen und Fahrzeuge dürfen nur auf einem geschützten Platz gereinigt oder repariert werden.

- Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind durch den Bauherrn oder dessen Stellvertreter auf die vorstehenden Auflagen aufmerksam zu machen.

9.2 Fischereiliche Ersatzleistungen (Art. 22 KGSchG)

9.2.1 Grundlagen

Gemäss Art. 22 KFG setzt die für die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung zuständige Behörde eine Entschädigung für den Ausfall des Fischertrags fest oder ordnet gleichwertige Ersatzmassnahmen an, wenn das Fischertragsvermögen eines Gewässers durch technische Eingriffe geschmälert wird.

9.2.2 Beurteilung der Fachstelle

Das AJF beantragt für das verminderte fischereiliche Ertragsvermögen und den Lebensraumverlust durch die Stauhaltung eine Entschädigung von 95 160 Franken. Die Berechnungsbasis für diesen Totalbetrag bildet zum einen ein Biomassenverlust von 70 kg, welcher 23,3 kg vermindertem Ertragsvermögen pro Jahr entspreche. Pro Kilogramm würden 30 Franken verrechnet und auf die Konzessionsdauer von 40 Jahren aufsummiert. Zum andern sei eine Entschädigung für den Aufwand der Besatzmassnahmen an anderer Stelle zu entrichten, um den Ertragsausfall zu kompensieren (Besatzkosten). Dieser beträgt gemäss AJF 30 Jungfische pro kg Fisch ($70 \text{ kg} \times 30 = 2100$ Bachforellensömmerlinge, mit 0,80 Franken pro Sömmerling), was jährliche Besatzkosten von 1680 Franken ergebe, der ebenfalls auf die Konzessionsdauer aufsummiert wird. Schliesslich beantragt das AJF, dass vor Inbetriebnahme des Werks entsprechende Ersatzmassnahmen im Val Calanca in Rücksprache mit dem AJF zu definieren und umzusetzen seien. Sollten keine Ersatzmassnahmen im Val Calanca möglich sein, seien diese in der Mesolcina zu suchen oder monetär zu begleichen.

9.2.3 Schlussfolgerung der Regierung

Diese Beurteilung bildete nicht Gegenstand der bundesgerichtlichen Beurteilung und ist für die Regierung somit verbindlich. Die vom AJF beantragten Auflagen werden deshalb in den Beschluss aufgenommen.

10. Natur und Landschaft

10.1 Schonungsgebot (Art. 3 ff. NHG)

10.1.1 Grundlagen

Die Konzessions- und Projektgenehmigung durch den Kanton gemäss BWRG umfasst verschiedene Spezialbewilligungen in Anwendung von Bundesrecht und stellt eine "Bundesaufgabe" im Sinne von Art. 2 NHG dar (zum Begriff der "Bundesaufgabe" gemäss NHG vgl. PIERRE TSCHANNEN/FABIAN MÖSCHING, Nationale Bedeutung von Aufgaben- und Eingriffsinteressen im Sinne von Art. 6 Abs. 2 NHG, Gutachten vom 7. November 2012, S. 10 ff. mit zahlreichen Hinweisen auf die einschlägige bundesgerichtliche Rechtsprechung).

Art. 3 NHG bestimmt, dass (auch) die Kantone bei der Erfüllung solcher Aufgaben dafür zu sorgen haben, dass das heimatliche Landschafts- und Ortsbild sowie die Natur- und Kulturdenkmäler geschont werden und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben (Art. 3 Abs. 1 NHG; vgl. auch Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden [Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG; BR 496.000]). Sie erfüllen diese Pflicht u.a. damit, dass sie Konzessionen und Bewilligungen nur unter Bedingungen oder Auflagen erteilen oder aber verweigern (Art. 2 lit. b und Art. 3 Abs. 2 lit. b NHG; vgl. auch Art. 3 Abs. 2 lit. c KNHG). Diese Pflicht gilt unabhängig von der Bedeutung der betroffenen Objekte im Sinne von Art. 4 NHG, d.h. auch dann, wenn diesen keine nationale Bedeutung zukommt (vgl. Art. 3 Abs. 3 Satz 1 NHG). Bei der nach Art. 3 NHG gebotenen Interessenabwägung sind jedoch – anders als bei Art. 6 Abs. 2 NHG für inventarisierte Objekte von nationaler Bedeutung – sämtliche Interessen und nicht nur solche von nationaler Bedeutung zu berücksichtigen (ANNE CHRISTINE FAVRE, in: Peter M. Keller/Jean-Baptiste Zufferey/Karls Ludwig Fahrländer [Hrsg.], Kommentar NHG, Zürich 1997, N 4 zu Art. 3 NHG; zum Schutzkonzept des NHG vgl. auch TSCHANNEN/MÖSCHING,

a.a.O., S. 7 ff.). Soweit die zuständige Behörde zur Wahrung des Schonungsgebots von Art. 3 NHG Massnahmen anordnet, dürfen diese nicht weitergehen, als es der Schutz des Objekts und seiner Umgebung tatsächlich erfordert (vgl. Art. 3 Abs. 3 Satz 2 NHG).

10.1.2 Beurteilung der Fachstelle

Aus Sicht des Landschaftsschutzes stellt das ANU fest, dass mit den im Umweltbericht beschriebenen gestalterischen Massnahmen eine relativ gute Einpassung der geplanten Wasserfassungsbauten und Anlagen erzielt werden könne. Mit der Leitungsführung der Druckleitung würden nur marginal schutzwürdige Lebensräume tangiert. Ab der Calancascabrücke verlaufe die Leitung in oder entlang der Kantonsstrasse. Auf diesem Abschnitt dürften sich keine oder zumindest keine erheblichen landschaftlichen und naturschützerischen Konflikte ergeben. Bezüglich überarbeiteter Gestaltung des Zentralengebäudes und dessen Eingliederung in die Landschaft hatte das ANU gemäss Stellungnahmen vom 14. November 2019 und 2. November 2020 keine Bemerkungen anzubringen.

10.1.3 Einwendungen von WWF und Pro Natura

Gemäss WWF und Pro Natura betreffe das Projekt ein regionales Landschaftsschutzgebiet. Der im Calancatal geplante Naturpark werde in den Unterlagen nicht berücksichtigt. Auch werde nicht aufgezeigt, wie dies die Bauwerke des Kraftwerkes, Quellbereiche oder Quellbäche betreffe.

10.1.4 Schlussfolgerung der Regierung

Der Aspekt des Schonungsgebots war nicht Gegenstand der bundesgerichtlichen Beurteilung bzw. bildet nicht Bestandteil der zur Klärung und Neuurteilung zurückgewiesenen Gegenstände. Damit ist das Urteil des Bundesgerichts für die Regierung – wie auch für alle anderen Verfahrensbeteiligten – verbindlich. Vor diesem Hintergrund stimmt die Regierung dem Projekt unter dem Gesichtspunkt des Schonungsgebots ohne Auflagen zu. Die diesbezüglichen Einwendungen von WWF und Pro Natura werden abgewiesen.

10.2 Ersatzmassnahmen für Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume (Art. 18 Abs. 1ter NHG)

10.2.1 Grundlagen

Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen.

10.2.2 Erwägungen des Bundesgerichts (Urteil 1C_4/2018 vom 31. Januar 2019)

Gemäss den Erwägungen des Bundesgerichts (E. 4.5.1) sind Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG integrale Bestandteile eines Vorhabens und unterliegen daher der Koordinationspflicht (Urteil 1C_156/2012 vom 12. Oktober 2012 E. 6.2.2 in: URP 2013 S. 357 ff.). Die Qualität dieser Massnahmen beeinflusst auch die vorzunehmende umfassende Interessenabwägung (Urteil 1C_346/2014 vom 26. Oktober 2016 E. 4.4 in; URP 2017 S. 45 ff.). Sofern angezeigt, müsse die Genehmigungsbehörde deshalb im Konzessions- und Projektgenehmigungsbeschluss konkrete und verbindliche Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen festlegen und könne diese nicht in ein nachgelagertes Verfahren verschieben.

10.2.3 Beurteilung der Fachstellen

Nachdem das ANU mit Stellungnahmen vom 17. September 2020 und 2. November 2020 die Bestrebungen der CELB, ausreichende Ersatzmassnahmen zu evaluieren, gewürdigt hatte, diese aber für ungenügend erachtete, tätigte die CELB weitere Abklärungen und unterbreitete mit dem Technischen Bericht vom 16. Dezember 2022 für das Vorprojekt betreffend "Aufwertung Aue Spülügh, Augio" eine neue Ersatzmassnahme. Mit weiterer Stellungnahme vom 17. Februar 2023 hielt das ANU sodann fest, dass die wesentlichen Elemente dieses Berichts und der darin enthaltenen Revitalisierung/Ersatzmassnahme im Vorfeld mit dem ANU erarbeitet worden seien, weshalb die vorgelegte Ersatzmassnahme auf Stufe Vorprojekt als zielführend und ausreichend

detailliert beschrieben qualifiziert werde. Das BAFU stützte in der Stellungnahme vom 7. September 2023 den Vorschlag des ANU und beantragte die vollumfängliche Umsetzung der Ersatzmassnahme.

Dem ANU sei bewusst, dass die Kosten, die für diese Ersatzmassnahme aufgewendet werden müssen, über die Ersatzpflicht hinausgehen, die das Kraftwerk Buseno zu leisten habe. Allfällige Mehrkosten, die über diese Ersatzpflicht des Kraftwerkprojekts hinausgehen, könnten über Revitalisierungsfördergelder von Kanton und Bund finanziert werden. In der Stellungnahme vom 17. Februar 2023 hielt das ANU gestützt auf den Technischen Bericht vom 16. Dezember 2022 fest, dass mit Gesamtkosten von 1.86 Mio. Franken (Grobkostenschätzung +/- 25%) zu rechnen sei und falls ein Kiesverkauf erfolgen könne, mit Netto-Kosten von 960 000 Franken. Dabei sei gestützt von folgendem Kostenteiler auszugehen (Grobkostenschätzung +/- 25%, Stand 16. Dezember 2022):

| | Ohne Kiesverkauf | Mit Kiesverkauf |
|----------------------------------|-------------------------|------------------------|
| Gesamtkosten Projekt | 1 860 000 | 960 000 |
| Ersatzleistungen CEL Buseno | 153 069 | 153 069 |
| Anrechenbare Kosten (Restkosten) | 1 706 931 | 806 931 |
| Anteil Bund (70%) | 1 194 852 | 564 852 |
| Anteil Kanton (20%) | 341 386 | 161 386 |
| Anteil Gemeinde (10%) | 170 693 | 80 693 |

Das AWN bemerkte, dass die unterbreiteten Ersatzmassnahmen in Augio und Sta. Domenica (Gemeinde Rossa) sowohl bezüglich der Aufweitung des Gewässerraumes als auch bezüglich der Zufahrtstrasse zur Baustelle Wald betreffe.

Mit Eingabe vom 4. Dezember 2023 wies das ANU darauf hin, dass derzeit erst ein Vorprojekt für die Ersatzmassnahmen vorliege. Deshalb sei es wichtig, verbindliche Fristen für die Umsetzung der NHG-Ersatzmassnahmen festzulegen. In Bezug auf die Finanzierung sei im Beschluss die Höhe der Ersatzpflicht festzulegen und eine Restkostenfinanzierung durch Bund, Kanton und Gemeinde in Aussicht zu stellen. Voraussichtlich könne der Gemeindeanteil

zudem auch durch Beiträge Dritter (naturemade star Fonds Castasegna) finanziert werden. Die formelle Beitragszusicherung erfolge dann aber erst im Rahmen der Genehmigung des Bauprojekts. Das ANU könne angewiesen werden, die notwendigen Mittel für die Restkostenfinanzierung der Ersatzmassnahme (Revitalisierung Spülügh, Augio) in den Einzelkrediten für Revitalisierungen (PV Revitalisierungen) rechtzeitig zu reservieren. Entsprechend beantragt das ANU folgende Auflagen in den Konzessions- und Projektgenehmigungsbeschluss aufzunehmen:

- Spätestens innerhalb eines Jahres nach Erwaschen der Rechtskraft der Konzessionsgenehmigung ist das Bauprojekt für die Revitalisierung Spülügh der zuständigen Behörde zuhanden der öffentlichen Auflage einzureichen ist.
- Die Projektgenehmigung wird an die Auflage geknüpft, dass für die Kollaudation zusammen mit den üblichen Kraftwerkunterlagen auch das Bauabnahmeprotokoll betreffend die Revitalisierung Spülügh einzureichen ist.

10.2.4 Einwendungen von WWF und Pro Natura

WWF und Pro Natura wenden ein, die geplanten Ersatzmassnahmen seien unzweckmässig und unzureichend. Zudem mangle es am Nachweis der technischen und rechtlichen Machbarkeit der Ersatzmassnahmen. In der Eingabe vom 20. November 2023 hielten WWF und Pro Natura in Bezug auf das neu erarbeitete Vorprojekt fest, dass ihnen zu gegebener Zeit die entsprechenden Detailprojekte zuzustellen und das rechtliche Gehör zu gewähren sei.

10.2.5 Schlussfolgerung der Regierung

Mit den im Technischem Bericht vom 16. Dezember 2022 für das Vorprojekt betreffend "Aufwertung Aue Spülügh, Augio" vorgelegten und sowohl vom ANU als auch vom BAFU als zielführend erachteten Ersatzmassnahmen ist die vom Bundesgericht verlangte Konkretisierung der Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen erfüllt. Die Umsetzung der entsprechenden Massnahmen ist deshalb als Auflage in den vorliegenden Beschluss aufzunehmen. Ebenso die vom ANU beantragten Auflagen betreffend Einreichung des Bauprojekts und des Bauabnahmeprotokolls. Schliesslich wird auch die Auflage verfügt,

dass die Ersatzleistung definitiv 153 069 Franken beträgt. Die Restkostenfinanzierung durch Bund, Kanton und Gemeinde im Verhältnis 70 Prozent Bund, 20 Prozent Kanton und 10 Prozent Gemeinde wird in Aussicht gestellt. Die formelle Beitragszusicherung erfolgt im Rahmen der Genehmigung des Bauprojekts. Dabei ist zu prüfen, ob der Gemeindeanteil durch Beiträge Dritter (mit-)finanziert werden kann. Das ANU ist anzuweisen, die notwendigen Mittel für die Restkostenfinanzierung der Ersatzmassnahme (Revitalisierung Spülügh, Augio) rechtzeitig in den Einzelkrediten für Revitalisierungen (PV Revitalisierungen) zu reservieren.

10.3 Ufervegetation (Art. 21 NHG)

10.3.1 Grundlagen

Gemäss Art. 21 NHG darf die Ufervegetation (Schilf- und Binsenbestände, Auenvegetation sowie andere natürliche Pflanzengesellschaften im Uferbereich) weder gerodet noch überschüttet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden.

10.3.2 Beurteilung der Fachstelle

Durch das beantragte Projekt werde im geringen Masse geschützte Ufervegetation beeinträchtigt. Solche Eingriffe seien nach Art. 22 Abs. 2 NHG bewilligungspflichtig. Eine Ausnahmegewilligung für die Beseitigung der Ufervegetation könne in den durch die Wasserbaupolizei- und Gewässerschutzgesetzgebung erlaubten Fällen für standortgebundene Vorhaben erteilt werden.

10.3.3 Schlussfolgerung der Regierung

Das geplante Kraftwerk ist zweifellos standortgebunden und an dessen Realisierung besteht ein Bedürfnis, wie die Interessenabwägung gemäss Art. 33 GSchG gezeigt hat (vgl. oben Ziff. II./8.1.1 lit. d). Diese Einschätzung war nicht Gegenstand der bundesgerichtlichen Beurteilung und ist für die Regierung somit verbindlich. Folglich ist die Ausnahmegewilligung nach Art. 22 Abs. 2 NHG zu erteilen, jedoch mit der Auflage, dass die Eingriffe in Gewässerlebensräume und in die Ufervegetation gemäss Weisungen des ANU auszuführen sind.

11. Wald und Naturgefahren

11.1 Rodungsbewilligung (Art. 5 WaG)

11.1.1 Grundlagen

Das Projekt betrifft Waldareal im Umfang von 2200 m². Gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) bedarf die Rodung von Wald einer Ausnahmegewilligung. Für Rodungsbewilligungen im Zusammenhang mit Wasserkraftanlagen ist die Regierung im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens zuständig (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. b WaG; Art. 55 Abs. 4 und Art. 58 BWRG; vgl. auch Art. 4 Satz 2 des kantonalen Waldgesetzes [KWaG; BR 920.100]).

Für eine Ausnahmegewilligung ist zunächst der Nachweis zu erbringen, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen (Art. 5 Abs. 2 Ingress WaG). Überdies darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn das Werk, für das gerodet werden soll, auf den vorgesehenen Standort angewiesen ist (Art. 5 Abs. 2 lit. a WaG) sowie die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllt (lit. b) und die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führt (lit. c). Dabei ist auch dem Natur- und Heimatschutz Rechnung zu tragen (Art. 5 Abs. 4 WaG).

11.1.2 Beurteilung der Fachstelle

Laut AWN seien die Voraussetzungen gegeben und die Rodungsbewilligung für 2200 m² Wald könne unter Auflagen erteilt werden. Die Rodung dürfe nur aufgrund forstamtlicher Bezeichnung der Fläche und Anzeichnung der Bäume vorgenommen werden. Die Rodungs-, Wiederherstellungs- und Ersatzleistungsarbeiten hätten unter Aufsicht und gemäss den Weisungen der zuständigen Forstorgane sowie unter grösstmöglicher Schonung des Walds ausserhalb der Rodungsfläche zu erfolgen. Es sei untersagt, Baubaracken zu erstellen sowie Baumaschinen und Materialien aller Art zu deponieren. Das an das Bauvorhaben angrenzende Waldareal sei zu schonen. Die temporäre Rodungsfläche von 1510 m² sei spätestens ein Jahr nach Abschluss der Arbeiten durch die CELB wiederherzustellen respektive aufzuforsten. Dafür sind standortgerechte Bäume und Sträucher vorzusehen.

11.1.3 Schlussfolgerung der Regierung

Diese Einschätzungen waren nicht Gegenstand der bundesgerichtlichen Beurteilung und ist für die Regierung somit verbindlich. Die Rodungsbewilligung gemäss Art. 5 WaG kann daher erteilt werden und die vom AWN beantragten Auflagen sind in den Beschluss aufzunehmen.

11.2 Rodungersatz (Art. 7 WaG)

11.2.1 Grundlagen

Kann eine Rodung bewilligt werden, so ist ein Rodungersatz zu leisten. Grundsätzlich ist dabei für jede Rodung in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten (Art. 7 Abs. 1 WaG; vgl. zum Realersatz auch Art. 3 der kantonalen Waldverordnung [KWaV; BR 920.110]). In Gebieten mit zunehmender Waldfläche und ausnahmsweise auch in anderen Gebieten können anstelle von Realersatz gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden (Art. 7 Abs. 2 WaG), wobei eine Sicherstellung des Rodungersatzes angeordnet werden kann (Art. 7 KWaG; vgl. auch Art. 3 ff. KWaV).

11.2.2 Beurteilung der Fachstelle

Als Ersatz für die permanente Rodung von 690 m² Waldfläche sei eine entsprechende Ersatzleistung als Massnahme zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes bis ein Jahr nach Anzeige des Baubeginns (siehe vorstehend Ziff. II./6.3) in Form einer Kastanienwaldpflege gemäss Angaben des zuständigen Regionalforstingenieurs vorzunehmen. Zur Sicherstellung der gesetzlich verlangten Ersatzleistung im Wald sei zudem innert einer Frist von 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft der Rodungsbewilligung den Betrag von 8 Franken/m², d.h. für 2200 m² insgesamt 17 600 Franken als zweckgebundenes Forstdepositum auf ein ausschliesslich zu diesem Zweck eröffnetes und auf die CELB lautendes Sparkonto bei der Graubündner Kantonalbank, Chur, mit dem Vermerk "Forstdepositum" einzuzahlen. Schliesslich sei der Vollzug der Ersatzleistungen dem AWN zuhanden des Bundes zu melden.

11.2.3 Schlussfolgerung der Regierung

Diese Ausführungen waren nicht Gegenstand der bundesgerichtlichen Beurteilung und ist für die Regierung somit verbindlich. Die vom AWN bezüglich Rodungersatz beantragten Auflagen werden deshalb in den Beschluss aufgenommen.

11.3 Naturgefahren, Standort in der Gefahrenzone

Die entsprechenden Ausführungen des AWN sind vorstehend in Ziff. II./7.4 eingeflossen.

12. Wasserbau (wasserbaupolizeiliche Bewilligung), Messstelle BAFU

12.1 Grundlagen

Die Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen, die den Gewässer- raum beanspruchen, bedürfen gemäss Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes über den Wasserbau im Kanton Graubünden (Wasserbaugesetz, KWBG; BR 807.700) einer wasserbaupolizeilichen Bewilligung. Laut Art. 22 Abs. 2 KWBG ist die Er- richtung von Bauten und Anlagen im Gewässerraum zulässig, wenn die Inan- spruchnahme am vorgesehenen Standort erforderlich ist, der Hochwasser- schutz gewährleistet bleibt und keine dagegensprechenden öffentlichen Inte- ressen überwiegen.

12.2 Beurteilung der Fachstellen und der Standortgemeinde

Das TBA sowie die Standortgemeinde hätten keine Einwände gegen das Pro- jekt. Da überdies die Standortgebundenheit ausgewiesen sei (vgl. dazu oben Ziff. II./7.3) und keine öffentlichen Interessen überwiegen würden, könne die wasserbaupolizeiliche Bewilligung erteilt werden.

Das BAFU hatte in der Stellungnahme vom 8. Februar 2012 erwähnt, dass das Projekt die Messstelle des BAFU im Calancatal tangiere. Deshalb bean- tragte das BAFU eine Messung des Abflusses durch die Druckleitung (Durch- flussmessung), um mit diesen Daten die Messstellendaten der Calancasca aufaddieren und somit komplettieren zu können. Die CELB hatte die Abgabe dieser Daten zugesichert (Protokoll der Begehung vom 18. Juni 2012, lit. a).

12.3 Schlussfolgerung der Regierung

Diese Ausführungen waren nicht Gegenstand der bundesgerichtlichen Beurteilung und ist für die Regierung somit verbindlich. Die wasserbauliche Bewilligung ist deshalb zu erteilen und die beantragte Auflage des BAFU in den Beschluss aufzunehmen.

13. Strassenrechtliche Bewilligungen und Auflagen

13.1 Änderung des Sachverhaltes

Die Calancastrasse wurde zwischenzeitlich durch das TBA instandgesetzt (Ersatz der Deckschicht).

13.3 Grundlagen

Verschiedene Anlageteile sind im Bereich der Kantonsstrasse geplant. Ausserdem wird die Kantonsstrasse während der Bauphase über den Gemeingebrauch hinausgehend benützt. Es sind somit Bewilligungen gestützt Art. 44a und Art. 52 des Strassengesetzes des Kantons Graubünden (StrG; BR 807.100) notwendig.

13.4 Beurteilung der Fachstelle

Das TBA habe keine Einwände gegen die vorgesehene Leitungsverlegung im Bereich der kantonalen Verbindungsstrasse. Die Leitung (Oberkante) müsse mindestens 1,00 m unter der bestehenden Fahrbahnoberfläche verlegt werden und der Beanspruchung durch den Verkehr gewachsen sein. Die Zufahrt zur Zentrale sei über den bestehenden Anschluss an die kantonale Verbindungsstrasse (V741.20 Busenstrasse) vorgesehen. Zudem solle ein neuer Zugang (Fussweg) zum geplanten Fassungsbauwerk an die V741.00 Calancastrasse erstellt werden. In den vorliegenden Plangenehmigungsunterlagen seien keine Baustellenzufahrten im Bereich von Kantonsstrassen ersichtlich. Seien solche Anlagen notwendig, müssen diese vor Baubeginn dem TBA, Bezirk 2 Mesocco, zur Prüfung und Genehmigung eingereicht werden. Für die Leitungsverlegung in der Kantonsstrasse seien Baustelleninstallationen vorgesehen. Die minimale Durchfahrtsbreite habe 3,50 m zu betragen. Der einspurige Verkehr sei zu gewährleisten.

13.5 Schlussfolgerung der Regierung

Die von der Fachstelle beantragten Bedingungen und Auflagen sind sachlich ausgewiesen, weshalb sie im Beschluss aufzunehmen sind. Die beiden strassenrechtlichen Bewilligungen nach Art. 44a StrG und Art. 52 StrG sind somit zu erteilen.

14. Gesamtinteressenabwägung (Art. 39 WRG, Art. 55 BWRG)

14.1 Grundlagen

Gemäss Art. 39 WRG berücksichtigt die Behörde bei ihrem Konzessionsgenehmigungsentscheid das öffentliche Wohl, die wirtschaftliche Ausnutzung des Gewässers und die an ihm bestehenden Interessen. Art. 55 BWRG verlangt für die Genehmigung einer Konzession eine Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen sowie eine Abwägung sämtlicher berührter öffentlicher Interessen.

14.2 Schlussfolgerung der Regierung

Die Stromproduktion aus Wasserkraft bildet eines der zentralen Elemente der Energie- und Klimapolitik von Bund und Kanton. Laut Energiestrategie 2050 des Bundes ist bei der Produktion von Elektrizität aus Wasserkraft ein Ausbau anzustreben, mit dem die durchschnittliche inländische Produktion im Jahr 2035 bei mindestens 37 400 GWh liegt. Um die angestrebten klimapolitischen Ziele zu erreichen, zu denen sich die Schweiz auf internationaler Ebene verbindlich bekannt hat, dürften noch deutlich höhere Zubauziele zu erfüllen sein. Dieser Zubau hat jedoch in Respektierung anderer in Verfassung und Gesetzen verankerten Aufgaben zu erfolgen. Soweit das vorstehend zur Genehmigung liegende Projekt solche Interessen betrifft, sind diese vorliegend wiederholt geprüft worden. Diejenigen Sachverhaltselemente, die gemäss Bundesgericht für eine Gesamtinteressenabwägung gefehlt haben, sind von der CELB ergänzt und von den Fachstellen geprüft worden. Dabei konnten durchwegs Lösungen erarbeitet werden, die den betroffenen verfassungsmässigen Interessen in zweckmässiger und verhältnismässiger Weise Rechnung tragen (vgl. oben Ziff. II./2.–13). Unüberbrückbare Nutzungskonflikte, die zwingend zu einer Ablehnung des Konzessions- und Projektgenehmigungsgesuch führen

müssten, bestehen keine. Die Konzessions- und Projektgenehmigung kann demzufolge mit den im Dispositiv zu definierenden Auflagen erteilt werden.

15. Verfahrenskosten, Gebühren

15.1 Staatsgebühr

Art. 31 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 BWRG berechtigt den Kanton, für die Genehmigung einer Konzession eine Staatsgebühr in der Höhe von 30–80 Prozent der jährlich geschuldeten Wasserwerksteuer zu erheben. Sie ist nach freiem Ermessen festzulegen, wenn keine Wasserzinsen geschuldet sind. Die Bemessung der Staatsgebühr hat dabei nach dem Äquivalenzprinzip zu erfolgen, welches verlangt, dass diese im Vergleich zum Nutzen, welcher der Konzessionärin aus dem Entscheid erwächst, verhältnismässig ausfällt. Im vorliegenden Fall erweist sich eine Staatsgebühr von 51 000 Franken als angemessen.

15.2 Prüf- und Verwaltungsgebühren

Die dem Kanton aufgrund der Behandlung des vorliegenden Genehmigungsgesuchs entstandenen Kosten in der Höhe von 10 000 Franken sind gemäss Art. 32 Abs. 1 BWRG der CELB zu belasten.

III. Beschluss

Nach Prüfung des Konzessions- und Projektgenehmigungsgesuchs der CEL Buseno SA (CELB) vom 28. Dezember 2011, der Projektergänzungen vom 2. Juli 2019, 23. Dezember 2019, 11. August 2020, 4. Januar 2021 und 16. Dezember 2022 gestützt auf Art. 11 und Art. 55 BWRG und auf die voranstehenden Erwägungen sowie auf Antrag des Departements für Infrastruktur, Energie und Mobilität

beschliesst die Regierung:

1. Wasserrechtsverleihung

Die von der Gemeinde Buseno erteilte Wasserrechtsverleihung vom 23. Dezember 2011 wird mit folgenden Änderungen genehmigt (Änderungen in Fettdruck):

a) Art. 1 Abs. 1 der Konzession wird wie folgt geändert (Änderungen fett):

"Il Comune conferisce alla concessionaria il diritto di utilizzare la forza idrica del fiume Calancasca a partire dalla quota di **circa** 758 m s.m. (captazione d'acqua) sino alla quota di **circa** 692 m s.m. (salto lordo di **circa** 66 m) per produrre energia elettrica."

Für die Definition des Umfangs des Wassernutzungsrechts sind nicht mehr die aufgeführten Pläne gemäss Art. 1 Abs. 1 der Konzession massgeblich, sondern es sind ausschliesslich die nachfolgend unter Ziff. III./2. aufgeführten Dokumente zu berücksichtigen.

b) Art. 1 Abs. 2 (letzter Abschnitt), wird wie folgt geändert:

"La descrizione che risulta dai piani è inoltre integrata dalla relazione tecnica 11.1923.32-RT (~~dicembre 2011~~ **marzo 2013**) che definisce tra l'altro ~~la~~ **una** portata d'acqua utilizzabile **alla captazione d'acqua** (portata media annua) 4,07 m³/s e un deflusso residuale minimo secondo art. 31 cpv. 1 LPAc di ~~380~~ **388 l/s. Die Ausbauwassermenge beträgt 4,5 m³/s. Die Restwasserdotierung in der Calancasca beträgt:**

| | |
|--|--|
| Zufluss zur Wasserfassung Dabbio: | Restwasserdotierung: |
| kleiner als 388 l/s | Zufluss |
| grösser als 388 l/s | 388 l/s + 0,4 x (Zufluss – 388) l/s |

2. Dokumente

Die folgenden Dokumente gelten als integrierende Bestandteile der vorliegenden Genehmigung:

- Technischer Bericht vom 16. Dezember 2022 für das Vorprojekt betreffend "Aufwertung Aue Spölügh, Augio"
- Rapporto integrativo, Libera migrazione ittica, novembre 2019, Versione 1.0

- Revisione dei piani e analisi tecniche richieste dal Tribunale federale con sentenza 31 gennaio 2019, giugno 2019, Versione 1.0
- Relazione tecnica, marzo 2013, n° 11.1923.32-RT, Versione 3.0
- Situazione generale, Scala 1:1000, giugno 2019
piano n° 11.1923.32-001f
- Profilo longitudinale, Scala 1:2000/1000, giugno 2019
piano n° 11.1923.32-002f°
- Opera di presa, Situazione, Pianta 1:200 e sezione 1:100 / 1:50, novembre 2019
piano n° 11.1923.32-003g
- Opera di presa, Pianta e sezioni, Scala 1:100, novembre 2019
piano n° 11.1923.32-004g°
- Dissabbiatore, Pianta e sezioni, Scala 1:100, giugno 2019
piano n° 11.1923.32-005f°
- Condotta forzata, Sezioni tipo, Scala 1:50, giugno 2019
piano n° 11.1923.32-006f
- Centrale, Situazione, Scala 1:200, novembre 2019
piano n° 11.1923.32-007g
- Centrale, Pianta e sezione, Scala 1:50, novembre 2019
piano n° 11.1923.32-008g
- Centrale, Facciate, Scala 1:100, settembre 2020
piano n° 11.1923.32-009h
- Schema d'impianto generale, giugno 2019
piano n° 11.1923.32-010f
- Schema di principio unipolare
piano n° 11.1923.32-011
- Aree di cantiere, Scala 1:500, giugno 2019
piano n° 11.1923.32-012f°
- Rodungsgesuch: Domanda di Dissodamento, dicembre 2011

3. Wasserrechtliche Auflagen

3.1 Baubeginn, Bauvollendung und Inbetriebnahme

Die CELB hat dem Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität (DIEM) den Baubeginn, die Bauvollendung und die Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen.

3.2 Fristverlängerungen

Die Kompetenz für die Genehmigung allfälliger Fristverlängerungen betreffend Baubeginn und Bauvollendung wird dem DIEM übertragen.

3.3 Kollaudation

Die Kollaudation der Kraftwerksanlage ist innerhalb eines Jahres nach deren Inbetriebnahme durchzuführen. Die CELB hat die hierfür erforderlichen Ausführungspläne und Unterlagen zuhanden des DIEM fristgerecht zu erstellen.

4. Raumplanerische Bewilligung

4.1 Für die projektierten Bauten wird die Baubewilligung sowie die raumplanungsrechtliche Ausnahmebewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone nach Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) erteilt.

4.2 Bei der Festlegung bzw. Modellierung der Geländeanschlüsse vor Ort ist die kommunale Gestaltungsberatung beizuziehen.

5. Umweltrechtliche Bewilligungen und Auflagen

5.1 Schutz der Umwelt

Die projektintegrierten Vorkehrungen zur Sicherstellung der grösstmöglichen Schonung der Umwelt sowie die Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen werden genehmigt und sind, ergänzt mit den nachstehend aufgeführten Massnahmen, vollumfänglich umzusetzen.

5.2 Gewässerschutz, Fischerei

- 5.2.1 Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung gemäss Art. 29 ff. des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20), die fischereirechtliche Bewilligung gemäss Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) sowie die für die periodischen Spülungen der Wasserfassung notwendige Bewilligung nach Art. 40 Abs. 2 GSchG werden unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:
- Die Mindestrestwassermenge bei der Wasserfassung Dabbio nach Art. 31 Abs. 1 GSchG wird auf 388 l/s festgelegt.
 - Die Restwasserdotierung wird, wie oben unter Ziff. III./1 b) verfügt, festgelegt.
 - Am Fassungsstandort ist, für die Öffentlichkeit zugänglich, eine Anzeige zu installieren, welche den aktuellen Wert der abfliessenden Dotierwassermenge anzeigt.
 - Die Wasserfassung ist vor Baubeginn im Detail gemeinsam mit dem Amt für Jagd und Fischerei (AJF) zu planen und danach entsprechend auszuführen. Bei Prüfung der möglichen Umsetzungsvarianten muss auch die Umsetzung einer Coanda-Fassung miteinbezogen werden.
 - Zum verbesserten Schutz der Fische ist vor dem Triebwassersystem ein horizontaler statt vertikaler Einlaufrechen mit Stababstand 15 mm (lichte Weite) zu installieren.
 - Der Wehrkolk ist so zu gestalten, dass die Fische nach einer Überlaufsituation bzw. vollständiger Dotierung über das Umgehungsgerinne aus dem Totraum jederzeit in die Calancasca zurücksteigen können.
 - Die Detailplanung und die bauliche Ausführung der Fischaufstiegshilfe haben in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fischereiaufseher zu erfolgen. Der Fischereiaufseher ist frühzeitig zu informieren und beizuziehen.
 - Die CELB ist für die Wartung der vorgesehenen Fischaufstiegshilfe verantwortlich. Sie muss sicherstellen, dass deren Funktion jederzeit gewährleistet ist.
 - Nach Inbetriebnahme des Kraftwerks ist die Funktionalität der Fischaufstiegshilfe während zwei Jahren zu überprüfen. Zeigen sich aufgrund dieses Monitorings Mängel, sind diese zu beheben.

- Wasserbauliche Massnahmen in Fischgewässern sollen, wenn möglich, ausserhalb der Laichzeit und der Embryonalentwicklungsphase (Oktober–Mai) ausgeführt werden.
- Bei Bauarbeiten am und im Gewässer ist eine Wasserhaltung einzurichten. Während der Bauphase darf es zu keinen übermässigen Trübungen in den betroffenen Gewässern kommen.
- Es sind Massnahmen zu treffen, damit keine gewässergefährdenden Stoffe wie bspw. Öl, Trübstoffe oder Betonwasser ins Gewässer gelangen können.
- Der zuständige Fischereiaufseher ist vorzeitig über den Baubeginn zu informieren und für allfällige Abfischungen des Bauperimeters sowie für die Endgestaltung der Gewässersohle oder des Uferbereiches beizuziehen.
- Für gewässerspezifische Belange, insbesondere auch die Umsetzung der Ersatzmassnahmen (siehe unten Ziffer II./10.2), ist der Fischereiaufseher in die ökologische Baubegleitung zu integrieren.
- Am Abend und am Wochenende sind Baumaschinen abseits der Baugruben, auf einem befestigten Platz, abzustellen. Maschinen und Geräte sind ausserhalb der Baugrube oder des Gewässerraums aufzutanken. Maschinen und Fahrzeuge dürfen nur auf einem geschützten Platz gereinigt oder repariert werden.
- Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind durch den Bauherrn oder dessen Stellvertreter auf die vorstehenden Auflagen aufmerksam zu machen.
- Mit den Spülungen (oder anderen Massnahmen) ist die Durchleitung einer naturnahen Geschiebefracht zu gewährleisten.
- Zur Sicherstellung der natürlichen Dynamik ist die vollständige Durchleitung von 2 bis 3 Hochwasserabflüssen pro Jahr sicherzustellen.
- Bis zur Inbetriebnahme ist in Absprache mit dem AJF und dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) ein Konzept für die Bewältigung von Hochwassern, Spülungen und für den Geschiebehaushalt zu erarbeiten. Dieses umfasst die Abläufe während der Spülvorgänge und die Rahmenbedingungen, die dabei einzuhalten sind.
- In einer 5-jährigen Versuchsphase ab Inbetriebnahme der Anlagen soll ein Monitoring aufzeigen, ob das gewählte Spülregime negative Auswirkungen

auf die Calancasca hat und ob Anpassungen vorgenommen werden müssen. Nach dieser Versuchsphase ist das definitive Spülreglement in Absprache mit dem ANU und dem AJF gegebenenfalls anzupassen und zur Bewilligung vorzulegen.

5.2.2 Hinsichtlich dem Umgang mit Abwasser sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Das detaillierte Abwasserbehandlungskonzept für Baustellenabwasser ist vor Baubeginn dem ANU einzureichen. Darin muss ersichtlich sein, dass die gesetzlichen Bestimmungen nach Art. 6 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) für die Einleitung in ein Gewässer oder nach Art. 8 GSchV für die Versickerung eingehalten werden können.
- Die vorgesehene Abwasserbehandlung ist in die Bauausschreibungen aufzunehmen.
- Sollten in der Kraftwerkszentrale sanitäre Anlagen vorgesehen sein, sind vor Baubeginn die erforderliche Abwasserbehandlungsanlage oder ein Stapelbehälter festzulegen.
- Bei einer Einleitung des gereinigten Abwassers in ein Gewässer ist zudem eine Bewilligung nach Art. 7 Abs. 1 GSchV erforderlich. Diese ist vor Baubeginn beim ANU zu beantragen.

5.2.3 Fischereilicher Ersatz

- Vor der Inbetriebnahme des Werks sind in Rücksprache mit dem AJF fischereiliche Ersatzmassnahmen im Val Calanca zu definieren und umzusetzen.
- Sollten keine fischereilichen Ersatzmassnahmen im Val Calanca möglich sein, sind diese in der Mesolcina zu suchen und umzusetzen.
- Können fischereiliche Ersatzmassnahmen weder in der Val Calanca noch in der Mesolcina umgesetzt werden, hat die CELB für das verminderte Ertragsvermögen und den Lebensraumverlust dem Kanton den Betrag von 95 160 Franken zu bezahlen.

5.3 Landschaft, Natur- und Heimatschutz

5.3.1 Die Bewilligung zur Entfernung von Ufervegetation nach Art. 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) wird erteilt. Sämtliche Eingriffe in Gewässerlebensräume und in die Ufervegetation sind gemäss Weisungen des ANU auszuführen.

5.3.2 Ersatzmassnahmen

- Die Massnahmen gemäss Technischem Bericht vom 16. Dezember 2022 für das Vorprojekt betreffend "Aufwertung Aue Spülügh, Augio" (erstellt von Eichenberger Revital SA, Chur) sind in enger Zusammenarbeit mit dem ANU umzusetzen.
- Spätestens innerhalb eines Jahres nachdem die vorliegende Konzessions- und Projektgenehmigung in Rechtskraft erwachsen ist, muss das Bauprojekt für die Revitalisierung Spülügh der zuständigen Behörde zuhanden der öffentlichen Auflage eingereicht werden.
- Das Bauabnahmeprotokoll betreffend die Revitalisierung Spülügh ist gemeinsam mit der Kollaudation der Kraftwerksanlagen einzureichen.
- Die von der CELB zu erbringende Ersatzleistung beträgt 153 069 Franken.
- Die Restkostenfinanzierung durch Bund, Kanton und Gemeinde im Verhältnis 70 Prozent Bund, 20 Prozent Kanton und 10 Prozent Gemeinde wird in Aussicht gestellt. Die formelle Beitragszusicherung erfolgt aber im Rahmen der Genehmigung des Bauprojekts. Dabei ist zu prüfen, ob der Gemeindeanteil durch Beiträge Dritter (mit-)finanziert werden kann.
- Das ANU wird angewiesen, die notwendigen Mittel für die Restkostenfinanzierung der Ersatzmassnahme (Revitalisierung Spülügh, Augio) rechtzeitig in den Einzelkrediten für Revitalisierungen (PV Revitalisierungen) zu reservieren.

5.4 Wald und Naturgefahren

5.4.1 Rodungsbewilligung

Die Rodungsbewilligung gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) wird unter folgenden Auflagen erteilt:

- Die Waldrodung von 2200 m² darf nur aufgrund forstamtlicher Bezeichnung der Fläche und Anzeichnung der Bäume vorgenommen werden.

- Die Rodungs-, Wiederherstellungs- und Ersatzleistungsarbeiten haben unter Aufsicht und gemäss den Weisungen der zuständigen Forstorgane zu erfolgen.
- Die Rodungsarbeiten haben unter grösstmöglicher Schonung des Waldes ausserhalb der Rodungsfläche zu erfolgen. Es ist untersagt, darin Baubarracken zu erstellen sowie Baumaschinen und Materialien aller Art zu deponieren. Das an das Bauvorhaben angrenzende Waldareal ist zu schonen.
- Die Rodungsbewilligung ist bis ein Kalenderjahr (365 Tage) nach Baubeginn befristet (vgl. oben Ziff. III./3.1 und 3.2). Diese Frist kann auf begründetes Gesuch hin verlängert werden.
- Die temporäre Rodungsfläche von 1510 m² ist nach Abschluss der Bauarbeiten, jedoch spätestens innert einem Jahr nach Bauabschluss durch die CELB wiederherzustellen respektive aufzuforsten. Dafür sind standortgerechte Bäume und Sträucher vorzusehen.
- Die CELB hat als Ersatz für die permanente Rodung von 690 m² Waldfläche eine entsprechende Ersatzleistung als Massnahme zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes innert einem Jahr nach Bauabschluss in Form einer Kastanienwaldpflege gemäss Angaben des zuständigen Regionalforstingenieurs vorzunehmen.
- Zur Sicherstellung der gesetzlich verlangten Ersatzleistung im Wald hat die CELB innert einer Frist von 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft der Rodungsbewilligung den Betrag von 8 Franken/m², d.h. für 2200 m² 17 600 Franken als zweckgebundenes Forstdepositum auf ein ausschliesslich hierfür eröffnetes auf die CELB lautendes Sparkonto bei der Graubündner Kantonalbank, Chur, mit dem Vermerk "Forstdepositum" einzuzahlen.
- Der Vollzug der Ersatzleistungen ist dem Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) zuhanden des Bundes zu melden.

5.4.2 Naturgefahren

- Der Aufenthalt in der Kraftwerkszentrale ist auf das strikt Notwendige zu reduzieren. Die Einrichtung von Arbeitsplätzen und/oder einem Werkraum für Unterhaltsarbeiten und dergleichen ist untersagt. Dieses Verbot ist von der CELB im Grundbuch vormerken zu lassen.

- Im Rahmen der Bauausführung ist eine Fachperson beizuziehen, welche die Notwendigkeit adäquater Massnahmen gegen den Steinschlag prüft, deren allfällige Umsetzung begleitet und schliesslich bestätigt.
- Das spezifische Elementarrisiko ist in der Gefahrenzone 1 nicht versichert. Dieser partielle Versicherungsausschluss ist von der CELB im Grundbuch vormerken zu lassen.

5.5 Weitere Umweltbereiche, Umweltschutz i.e.S.

5.5.1 Luft

Vor Baubeginn ist dem ANU unter Berücksichtigung der Baurichtlinien Luft des Bundesamts für Umwelt (BAFU) ein Massnahmenplan zur Reduktion der Luftemissionen durch Transporte und Arbeiten vorzulegen.

5.5.2 Lärm

Vor Baubeginn ist dem ANU unter Berücksichtigung der Baulärm-Richtlinie des BAFU ein Massnahmenplan zur Reduktion der Lärmemissionen durch Transporte und Arbeiten vorzulegen.

5.5.3 Erschütterungen

Die Turbine ist möglichst elastisch zu lagern und die Übertragung von Körperschall ist zu vermeiden.

5.5.4 Bauabfälle

- Es ist ein umfassendes Materialbewirtschaftungskonzept auszuarbeiten und dem ANU vor Baubeginn zur Genehmigung vorzulegen.
- Die anfallenden Bauabfälle sind gemäss der "Weisung über die Bewirtschaftung von Bauabfällen" an einem vom ANU bewilligten Sammel- und Sortierplatz für Bauabfälle zu entsorgen. Die Weisung kann beim ANU bezogen werden.
- Das anfallende Aushubmaterial ist nach Beendigung der Bauarbeiten von der noch vorhandenen temporären Deponie für sauberes Aushubmaterial zu entfernen.

5.5.5 Neophyten

Vor Baubeginn sind gegenüber dem ANU Massnahmen zu definieren, wie das Aufkommen von Neophyten während der Bauphase und nach der Inbetriebnahme der Anlagen, insbesondere dem Zentralenstandort, verhindert werden soll.

5.6 Umweltbaubegleitung

Für die Bauausschreibung und die Bauausführung ist eine fachlich kompetente Umweltbaubegleitung (UBB) beizuziehen. Der UBB obliegt namentlich die Anordnung von Schutzmassnahmen in landschaftlich, naturkundlich und gewässerschützerisch heiklen Bereichen, die Festlegung der erforderlichen Massnahmen zum Schutz von Boden, Vegetation und Gewässer während der Bauausführung, die Aufsicht über die Umsetzung der ökologischen und landschaftlichen Ersatzmassnahmen sowie die Erfolgskontrolle. Die für das Projekt eingesetzte UBB ist vor Baubeginn dem ANU zu melden.

6. **Wasserbaupolizeiliche Bewilligung**

Die wasserbaupolizeiliche Bewilligung gemäss Art. 22 des Gesetzes über den Wasserbau im Kanton Graubünden (Wasserbaugesetz, KWBG; BR 807.700) wird erteilt.

7. **Auflage betreffend Messstelle BAFU**

An der Druckleitung zum Kraftwerk ist eine geeignete Durchflussmessung zu installieren und die Daten dieser Messung sind dem BAFU in geeigneter Form und in Absprache mit dem BAFU abzugeben.

8. **Auflagen gemäss Strassengesetzgebung**

8.1 Die Bewilligung für Bauten und Anlagen in, auf und über Kantonsstrassen gemäss Art. 44a des Strassengesetzes des Kantons Graubünden (StrG; BR 807.100) wird mit folgenden Auflagen erteilt:

- Baustelleninstallationen im Bereich von Kantonsstrassen benötigen eine Bewilligung des Tiefbauamtes (TBA). Die entsprechenden Gesuche, mit

detaillierten Planunterlagen, sind vor Baubeginn dem TBA, Bezirk 2 Mesocco, zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

- Die Grabarbeiten sind fachmännisch auszuführen. Für die Wiedereinfüllung des Grabens im Strassenkörper ist frostsicheres Material bzw. das anstehende Aushubmaterial zu verwenden. Ungeeignetes Aushubmaterial muss abgeführt werden. Das Einbringen des Materials hat unter Aufsicht und nach Anweisung des TBA, Bezirk 2 Mesocco, zu erfolgen. Das TBA, Bezirk 2 Mesocco, entscheidet allenfalls über einen eventuellen Materialersatz.
- Die Überdeckung der Leitungen in und entlang Kantonsstrassen muss mindestens 1,00 m betragen.
- Bei Belagsstrassen ist sofort nach der Wiedereinfüllung des Grabens eine provisorische Heissmischtragschicht einzubauen. Die Instandsetzung von Asphaltbelägen hat im Benehmen mit und nach Angaben des TBA, Bezirk 2 Mesocco, zu erfolgen. Die Deckschicht ist vollflächig zu ersetzen.
- Werden innert fünf Jahren nach der Leitungsverlegung Schäden an der Strasse oder ihren Bestandteilen festgestellt, die ihre Ursache in den Verlegungsarbeiten haben, sind die Schäden nach Aufforderung durch das TBA, Bezirk 2 Mesocco, unverzüglich von der CELB zu beheben oder hat für die Kosten der Ersatzvornahme aufzukommen.
- Die Signalisierung und Markierung der Baustelle obliegen der CELB. Sie hat im Benehmen mit der Kantonspolizei zu erfolgen. Der einspurige Verkehr muss gewährleistet sein. Die minimale Durchfahrtsbreite hat mindestens 3,50 m zu betragen.
- Zum Schutz allfällig bestehender Anlagen hat die CELB die notwendigen Massnahmen zu treffen.
- Die Anlage ist so zu erstellen, dass sie den schwersten Verkehrsbelastungen standhält und der Verkehrssicherheit zu genügen vermag.
- Die fachgerechten Kontrollen, der Unterhalt und die Erneuerung der Anlage obliegen der CELB.
- Die CELB haftet sowohl dem Kanton wie auch Dritten gegenüber für jeden Schaden, der aus dem Bau, Bestand, Betrieb und Unterhalt der Anlage entsteht.

- Der Kanton übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigungen der Anlage, die infolge Einwirkung des Verkehrs oder aus irgendeinem anderen Grunde entstehen.
- Für sämtliche Aufwendungen, die beim Ausbau, bei der Veränderung oder Erweiterung der Kantonsstrasse oder bei Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an der Strasse durch das Bestehen der Anlage verursacht werden, muss die CELB aufkommen.
- Die Anlage ist von der CELB auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf Entschädigung zu entfernen oder zu versetzen, wenn sich dafür ein öffentliches Interesse strassenseits einstellt.

8.2 Die Bewilligung von Anschlüssen gemäss Art. 52 StrG wird mit folgenden Auflagen erteilt:

- Zufahrten sind bis zu einer Länge von 10 m ab Kantonsstrasse mit einer Oberflächenbefestigung (z.B. Belag, Verbundsteine) zu versehen. Park- und Vorplätze müssen auf ihrer gesamten Fläche mit einer Oberflächenbefestigung versehen werden. Die Abschlüsse gegen den Fahrbahnrand der Kantonsstrasse sind gemäss den Anordnungen des TBA, Bezirk 2 Mesocco, auszuführen.
- Die Entwässerung der Anlagen obliegt der CELB. Das im Einmündungsbereich anfallende Oberflächenwasser ist entlang der Kantonsstrasse zu sammeln und abzuleiten.
- Das Sichtfeld ist grundsätzlich zwischen 0,60 m bis 3 m über der Fahrbahnebene von allen Hindernissen freizuhalten. Dies gilt auch für Pflanzen, Schnee und andere sichtbehindernde Objekte.
- Die Anlage ist baulich so zu gestalten, dass alle Fahrzeuge abseits der Kantonsstrasse wenden können. Es darf nur vorwärts aus der Kantonsstrasse und in die Kantonsstrasse gefahren werden.
- Bei Bedarf hat die CELB die Mitbenützung des Anschlusses durch Dritte im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlage gegen eine angemessene Entschädigung zu dulden.

- Der Kanton kann die vorliegende Bewilligung jederzeit entschädigungslos widerrufen, wenn das Bestehen oder die Benützung der Anlage zu Verkehrsstörungen führt oder wenn wesentliche Bedingungen und Auflagen dieser Bewilligung missachtet werden.
- Die Baustelle ist im Benehmen mit dem TBA, Bezirk 2, Mesocco, und der Kantonspolizei so zu sichern, dass keine Schäden und Gefahren für die Kantonsstrasse und ihre Benützer entstehen. Die freie Durchfahrt muss jederzeit gewährleistet sein.
- Der Kanton übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigungen der Anlage, die infolge Einwirkung des Verkehrs oder aus irgendeinem anderen Grunde entstehen.
- Nach der Fertigstellung ist die Anlage dem TBA (Leiter Strassenbaupolizei, Tel. 081 257 37 07) zur Abnahme anzumelden. Jede spätere Änderung oder Zweckentfremdung bedarf einer Bewilligung.
- Baustellenzufahrten bedürfen der Genehmigung des TBA. Die entsprechenden Gesuche sind gegebenenfalls vor Baubeginn dem TBA, Bezirk 2, Mesocco, zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

9. Öffentliche Auflage der Projektergänzung / Einsprachen

Die öffentliche Auflage der Projektergänzungen und die in diesem Rahmen eingegangenen Einsprachen werden für gegenstandslos erklärt.

10. Anträge der Verfahrensbeteiligten

- 10.1 Auf die Anträge des Schweizerischen Fischerei-Verbands (SFV) wird nicht eingetreten.
- 10.2. Die Anträge des World Wide Fund for Nature (WWF) Schweiz, vertreten durch den WWF Graubünden, und Pro Natura, Schweizerischer Bund für Naturschutz, vertreten durch Pro Natura Graubünden, werden, soweit sie nicht gegenstandslos geworden sind, abgewiesen.

11. Verfahrenskosten

Die Kosten für die Behandlung dieses Gesuchs bestehend aus:

| | | |
|--|------------|-------------------------|
| - Staatsgebühr | Fr. | 51 000.00 |
| - Prüfungsgebühr | Fr. | 10 000.00 |
| - Gebühren für Ausfertigung und Mitteilung | Fr. | <u>1 804.00</u> |
| Total | Fr. | <u>62 804.00</u> |

gehen zu Lasten der CELB. Sie sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses mittels beiliegendem Einzahlungsschein der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, auf das Postkonto 70-187-9 wie folgt zu überweisen:

| | | |
|---|-----|-----------|
| - Konto 421001 6110.10 (Staatsgebühr) | Fr. | 51 000.00 |
| - Konto 4210001 6110.10 (Prüfungsgebühr AEV) | Fr. | 10 000.00 |
| - Konto 4210001 1200.100201 (Gebühren für Amtshandlungen) | Fr. | 1 804.00 |

12. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann nach Massgabe von Art. 49 Abs. 1 lit. d des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) in Verbindung mit Art. 56 BWRG innert 30 Tagen seit dessen Mitteilung Beschwerde ans Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, eingereicht werden. Die Beschwerde, welcher der angefochtene Beschluss und allfällige Beweismittel beizulegen sind, hat das Rechtsbegehren, den Sachverhalt und eine Begründung zu enthalten.

13. Mitteilung

13.1 unter Beilage der mit dem Genehmigungsvermerk (Dispositiv Ziff. 2) versehenen Unterlagen an:

- CEL Buseno SA, c/o Studio legale avv. Fabrizio Keller, San Roc, 6537 Grono (A-Post Plus);
- Comune di Buseno, Via Borlion, 6542 Buseno (A-Post Plus);
- Staatsarchiv;
- Amt für Energie und Verkehr (zuhanden des Wasserwerkkatasters)

13.2 ohne Beilagen an:

- lic. iur. Reto Nigg, Rechtsanwalt, SwissLegal Lardi & Partner AG, Reichsgasse 65, 7000 Chur (vierfach, A-Post Plus);
- Bundesamt für Energie, 3003 Bern;
- Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wasser, 3003 Bern;
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales;
- Amt für Raumentwicklung;
- Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement;
- Amt für Natur und Umwelt;
- Departement für Finanzen und Gemeinden;
- Finanzkontrolle;
- Steuerverwaltung;
- Amt für Gemeinden;
- Tiefbauamt;
- Amt für Wald und Naturgefahren;
- Amt für Jagd und Fischerei;
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität.



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "D. Parolini", written over a faint circular stamp.

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "D. Spadin", written over a faint circular stamp.

Daniel Spadin